

Landratsamt
Erzgebirgskreis



Vergabeunterlagen

Baumaßnahme

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

Heftung Angebotsaufforderung
mit Anlagen A und B

Vergabestelle

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ort: Annaberg-Buchholz
Datum: 23.04.2025
Tel.: 03771 / 277-7009
Fax: 03733 / 831-857183
E-Mail: vergabe-bvu@kreis-erz.de
Az.-Nr.: 7129FEGB/25

.....
.....
.....
.....
.....

Vergabeart

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung mit
Teilnahmewettbewerb
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne
Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum: 20.05.2025 Uhrzeit: 10.00 Uhr

☐ **Eröffnungstermin:**

Datum: Uhrzeit:

Ort:

Raum:

☒ **Öffnungstermin: 20.05.2025, 10.00 Uhr**

Bindefrist endet am: 10.06.2025

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ HVA B-StB Teilnahmebedingungen
☐ HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
☒ HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
☒ HVA B-StB Information Datenschutz
☐

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
☒ HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ HVA B-StB Vorlage Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel
☐

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ HVA B-StB Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☒ HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- ☐ HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ Unterlagen zu den Zuschlagskriterien
- ☐

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung **des Erzgebirgskreises** zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- ☒ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name:

Telefon:

Fax:

Straße:

E-Mail:

PLZ/Ort:

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☒ nachgefordert.
- ☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- ☒ Nein
- ☐ Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 - ☐ nur für ein Los
 - ☐ für ein oder mehrere Lose
 - ☐ für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☒ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht
- 6.2 ☒ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
- ☒ für die gesamte Leistung
 - ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche
☐
 - ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
☐
 - ☒ unter folgenden weiteren Bedingungen:
 - ☒ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 - ☒ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
 - ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.
 - ☒ Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß der Baubeschreibung Abschnitt 5 erfüllen, sowie den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

☒ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform, ☒ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, ☒ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...:“

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Name: Landesdirektion Sachsen

Ref. 39

Straße: Stauffenbergallee 2

PLZ/Ort: 01099 Dresden

E-Mail: post@lds.sachsen.de

10 Das Sächsische Vergabegesetz ist für Vergaben des Landes bzw. Kreises, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bauvorhabens, zu beachten und einzuhalten.

.....
.....

.....

(Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Teilnahmebedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: August 2019

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.
Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- ☒ HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- ☒ HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☒ HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- ☐
- ☐

Unternehmensbezogene Unterlagen

- ☒ HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
- ☐
- ☐

Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- ☐ Produktangaben in folgenden Positionen:

.....

☐

☐

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, (z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise))

☐

☐

☐

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- ☐ Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben:
Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

- ☐ **Unterlagen zu den Zuschlagskriterien lt. Hinweisen zur Wertung:** Bauablaufplan, Erläuterungen zu Bauverfahren, technischer Qualitätssicherung, Umweltaspekten, Qualität des eingesetzten Personals u. der Baustellenorganisation. **Werden die Unterlagen zu den Zuschlagskriterien nicht mit dem Angebot abgegeben, erfolgt keine Nachforderung! Das Angebot wird ausgeschlossen!** (Ausnahme: persönl. Unterlagen werden bei Bedarf nachgefordert)



Abschnitt 3: Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)

-

-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- ☒ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- ☒ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- ☒ Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- ☐ Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- ☒ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- ☐ Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- ☒ „Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen als Montagefachkraft gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme (ZTV FRS). Bei ausländischen Bieter wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- ☐ „Nachweis der Qualifikation des ausführenden Personals gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV ING).
 - ☐ bei inländischen Bieter wird eine Bescheinigung des Ausbildungsbeirates „Schutz und Instandsetzung im Betonbau“(SIVV-Schein)
 - ☐ Befähigungsnachweis zum Verarbeiten von Spritzbetonmörtel und Spritzbeton mit Kunststoffzusatz (Düsenführerschein)
 - ☐ Nachweis der Qualifikation des Kolonnenführers gem. Abschnitt 3 Korrosionsschutz von Stahlbauten bei inländischen Bieter eine Bescheinigung des Ausbildungsbeirates des Bundesverbandes Korrosionsschutz (KOR-Schein)
 Bei ausländischen Bieter wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- ☐ Nachweis der Qualifikation und Eignung für die Kampfmittelsuche und -räumung im Freistaat Sachsen, indem die entsprechenden Voraussetzungen nach SprengG zu erfüllen sind (Erlaubnis nach § 7 und Inhaber vom Befähigungsnachweis nach § 20)
- ☒ MVAS-Nachweise
- ☐ Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
- ☒ Ergänzung des Nachunternehmerverzeichnisses um die Namen der vorgesehenen Firmen
- ☒ Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 2 VOB/A für Bieter und Nachunternehmer bzw. andere Unternehmer

-

-

Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- ☐ Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
- ☐ Bietererklärung Markierungsstoffe, Nachweis der Qualifikation geprüfte Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und der Qualifikation des Unternehmens nach ZTV M
- ☐ Nachweis des Herstellers von vertikalen Verkehrszeichen für die geforderten Produkteigenschaften über eine Zertifizierung entspr. Rechtsverordnung zur CE-Kennzeichnung
- ☐ Nachweis zum RAL-Gütezeichen für die Herstellung der Verkehrszeichen
- ☒ Geräte- und Baustoffverzeichnis zur Baumaßnahme

-

Sonstige Unterlagen

- ☒ Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- ☒ Urkalkulation
- ☐ Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- ☒ EFB-Blätter zur Kalkulation, Bauablaufplan (Maßnahmen mit Zuschlagskriterium Preis)

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher: Landratsamt Erzgebirgskreis, Landrat Rico Anton, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 8310

E-Mail-Adresse: info@kreis-erz.de

Internet-Adresse: www.erzgebirgskreis.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Verantwortlicher: Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831 1313

E-Mail-Adresse: datenschutz@kreis-erz.de

Internet-Adresse: www.erzgebirgskreis.de/datenschutz

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des § 3 SächsDSGD, wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Achtung !

1. Betrifft: Hinweis zur Bewertung von Angeboten mit „UNANGEMESSEN HOHEN KOSTEN FÜR DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG“

Nach VOB/B, § 2, Absatz 2 wird die Vergütung von Bauleistungen nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.

Das Angebot einer unangemessenen, überhöhten Pauschalsumme für das Einrichten der Baustelle widerspricht dem gemäß Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers gewollten Einheitspreisvertrag. Bei der Art dieses Angebotes ist eine Abrechnung der tatsächlich ausgeführten Leistungen, zumindest zum überwiegenden Teil, nicht möglich. Das Risiko der Bezahlung nicht ausgeführter Leistungen liegt in diesem Fall voll auf der Seite des Auftraggebers.

Außerdem entsteht dem Auftraggeber aus einer überhöht angebotenen Baustelleneinrichtung ein weiteres Risiko - das Insolvenzrisiko. Infolge der anfänglichen De-Facto-Überzahlung bleibt bei Insolvenz des Auftragnehmers der Wert der bereits erbrachten Leistung, hinter dem Wert der bezahlten Abschlagsrechnung zurück.

Dies ist wiederum ein Verstoß gegen die für die Straßenbauverwaltung verbindlich geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Vergütung einer Leistung hat grundsätzlich nach deren Realisierung zu erfolgen. Im vorliegenden Fall werden durch den unangemessen hohen Pauschalpreis für die Baustelleneinrichtung, Leistungen vergütet, die zum Zeitpunkt der Vergütung offenbar noch nicht erbracht werden konnten. Im Haushaltrecht bedeutet dies eine bewusste Überzahlung durch den Auftraggeber, welche der Gesetzgeber nicht zulässt.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet die Risiken die sich daraus ergeben können und eine mögliche Übervorteilung, die daraus entstehen kann, zu tragen.

Deshalb können Angebote mit einem unangemessen hohen und spekulativ angebotenen Preis für die Baustelleneinrichtung mangels fehlender Eignung des Bieters gemäß §16 b Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs.1 VOB/A von der Wertung ausgeschieden werden.

- 2. Ab 01.08.2023 ist die Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung zwingend zu beachten. Vor dem Einsatz von aufbereiteten Ersatzbaustoffen ist dem AG die Eignung für die beabsichtigte Verwendung mit Prüfzeugnis nachzuweisen.**
- 3. Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber auf die Einhaltung des § 14 Abs. 3 VOB/B besteht und künftig sofort von § 14 Abs. 4 VOB/B Gebrauch machen wird.**
- 4. Entsprechend Abschnitt 5, Abrechnung mit IT-Anlagen, der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen ist künftig zu beachten, dass die Daten der Allgemeinen Mengenberechnungen über die Schnittstelle DA 11 auszutauschen sind. Eine genaue Vereinbarung zur Datenübergabe ist abzuschließen.**
- 5. Mit Nutzung der Vergabeplattform eVergabe des SDV ist zwingend zu beachten, dass die Firmenadressen des jeweiligen Bewerbers eine neutrale E-Mail-Adresse enthalten, damit alle Informationen im Vergabeverfahren (z. B. geänderte Termine, Vergabeunterlagen) an die zuständigen Bearbeiter (z. B. Kalkulatoren, Einkäufer) weitergeleitet werden.**

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt
Vergabestelle

Bezeichnung der Bauleistung:

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- ☐ Frühestens, ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☒ Frühestens am **30.06.2025** ☐ Spätestens am ... (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....
.....
.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☐ Einzelfristen für
- 1.2.1 = spätestens Werktage nach
- 1.2.2 = spätestens Werktage nach
- 1.2.3 = spätestens Werktage nach
- 1.2.4 = spätestens Werktage nach
- 1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☒ Spätestens am **08.08.2025** (Datum)
- ☐ Einzelfristen für
- 1.3.1 = spätestens (Datum)
- 1.3.2 = spätestens (Datum)
- 1.3.3 = spätestens (Datum)
- 1.3.4 = spätestens (Datum)
- 1.3.5 = spätestens (Datum)

.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 **Vollsperrung K 7129** = **40** Kalendertage
1.4.2 = Kalendertage
1.4.3 = Kalendertage
1.4.4 von bis (Datum)
1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☒ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- ☐ 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
☒ 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3
☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3
☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3
☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf **50** Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|--|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt | „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| • die Mängelansprüche das Formblatt | „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für

Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
- ☒ Siehe beigelegte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: ☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

☐ HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

☐ HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

☐

☐

Bezeichnung der Bauleistung:

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☐¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4. ☒¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☒¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtet werden.

6. ☒¹⁾ **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen oder des Erzgebirgskreises an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ☐¹⁾ **Bauablaufplan**

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ☒¹⁾ **Nachtragerstellung**

Nachträge sind losweise getrennt zu erstellen, damit später eine Kostenzuordnung für die einzelnen Auftraggeber möglich wird. Das zutreffende Los ist in der Überschrift zu benennen.

9. ☒¹⁾ **Preisermittlung/ Preisangaben (Urkalkulation)**

Die Urschrift der Angebotskalkulation ist unverzüglich nach Anforderung durch den AG diesem zu übergeben. Analog trifft dies für eingereichte Nebenangebote zu.

Die Urkalkulation ist mit Firmenaufdruck und Baumaßnahme zu bezeichnen.

Wird für die Wertung der Angebote die Einsichtnahme in die Kalkulation zur Klärung von preislichen Unstimmigkeiten erforderlich, kann sie durch den Auftraggeber mit Zustimmung des AN geöffnet werden.

Die Kalkulationsurschrift muss die Einzelkosten der Teilleistungen, die Baustellengemeinkosten, die Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn ausweisen.

Für die Einzelkosten der Teilleistungen müssen mindestens die Stunden-, Lohn-, Material- und Gerätekostenansätze für jeden einzelnen Arbeitsgang und jede in der Position enthaltene Teilleistung, bezogen auf die ausgeschriebene Mengeneinheit, nachvollziehbar enthalten sein. Außerdem müssen für jeden einzelnen Arbeitsgang / Teilleistung die angesetzten Leistungsansätze angegeben sein. Bei Pauschalpositionen ist analog zu verfahren. Es sind alle in der Pauschalposition enthaltenen Teilleistungen entsprechend zu benennen und kalkulatorisch aufzugliedern.

Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung. Für geplante Nachunternehmerleistungen sind die entsprechenden Kalkulationsangaben, NAN- Angebot und Urkalkulation des NAN auf Anforderung vorzulegen.

Entspricht die Urkalkulation nicht den o. g. Anforderungen, so ist diese innerhalb einer vom AG bestimmten Frist vom Bieter nachzubessern. Wird die Urkalkulation nicht anforderungsgerecht vorgelegt, kann dies zum Ausschluss des Angebotes führen.

In begründeten Einzelfällen kann der AG auf die Anforderung der Urkalkulation verzichten, wenn die Bagatellgrenze von 100 T€ Auftragssumme unterschritten wird.

10. ☒¹⁾ Versorgungsleitungen

Der AN hat die Schachtscheine bei den Versorgungsträgern einzuholen und die genaue Lage der Leitungen und Bauwerke vor Beginn der Bauarbeiten mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger festzustellen. Die Erkundungen sind schriftlich festzuhalten.

11. ☐¹⁾ Denkmalschutzbestimmungen

Flurdenkmäler (Steinkreuze, Grenzsteine, Kreuzsteine, Denkmäler) sind den Bodenfunden gleichzusetzen (§ 4 Abs. 9 VOB/B).

12. ☒¹⁾ Freistellungserklärung

Der AN hat spätestens bei der Schlussabnahme der Bauleistungen durch Vorlage von Bestätigungen der Eigentümer und Pächter nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen rekultiviert und den Eigentümer entschädigt hat.

13. ☒¹⁾ Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist C h e m n i t z.

14. ☒¹⁾ Baustoffe und Aushubmaterialien

14.1 Allgemeines

Der Baustoffnachweis (Übereinstimmung von ausgeschriebener Qualität und Güte mit der tatsächlich eingebauten Qualität und Güte) ist vom AN zu erbringen.

Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile, die allgemein gebräuchlich sind und sich bewährt haben, verwendet werden. Natürliche und künstliche Gesteine müssen einer Überwachung unterliegen (TL G SoB-StB, TL Gestein-StB). Erstprüfungen und Eignungsnachweise sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Einbaubeginn, durch den AN dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Dies trifft ebenso für Erstprüfungen und Leistungserklärung des Asphaltmischgutes zu.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutz- und Sicherheitsniveau sowie die Gesundheits- und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht werden.

Das Aussetzen aller natürlichen und künstlichen Baustoffe, einbegriffen Aushub und Aufwuchs sowie technische Materialien und Bauteile, einschließlich der Verkehrseinrichtungen ist im Bedarfsfalle nur auf behördlich genehmigten Kippen und Müllagerstätten zulässig. Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Stands der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie, dem Auftraggeber vorzulegen.

Für alle zu deponierenden Erdstoffe und mineralische Aushubmassen ist der Nachweis der Deponierung mit schriftlicher Bestätigung der Deponie zu führen. Bei Wiedereinbau in Flächen außerhalb von Deponien ist die Genehmigung des Eigentümers/Betreibers und die Stellungnahme der zuständigen Umweltbehörde/des Abfallamtes bzw. soweit gesetzlich notwendig die Baugenehmigung des Bauordnungsamtes vorzulegen. Die von den Deponien geforderten Untersuchungen an den gelieferten Baustoffen bzw. Aushubmaterialien gemäß den LAGA- Richtlinien sind in die Deponiegebühren einzurechnen!

14.2 Asbesthaltige Ausbaustoffe

Dem Verdacht auf Asbest in Ausgangsstoffen oder Bauteilen ist nachzugehen. Die Laboruntersuchungen zur Feststellung umweltbelastender Inhaltsstoffe können von Prüfstellen durchgeführt werden, die eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der analytischen Qualitätssicherung (AQS) bei chemischen Laboratorien vorlegen. Gültig sind bundesweite Akkreditierungen. Bei der Überschreitung eines oder mehrerer Grenzwerte wird als Sofortmaßnahme eine Liefersperre ausgesprochen.

14.3 Forderungen zum Einbau der Asphalttschichten

Das Anliefern von Mischgut für Asphalttragschichten ist so zu konzipieren, dass unabhängig von der Anzahl der Mischanlagen allenfalls Mischgut nach 2 verschiedenen Erstprüfungen zum Einsatz kommt. Das Anliefern von Mischgut für Asphaltbinder- und Asphaltdeckschichten nach diesen Hinweisen darf nur in Sonderfällen von 2 verschiedenen Mischanlagen erfolgen. In diesen Sonderfällen sind von beiden Mischanlagen für Asphaltbinderschichten Erstprüfungen mit weitgehend übereinstimmenden Kennwerten (insbesondere Hohlraumgehalt, Ausfüllungsgrad, Bindemittelvolumen) und für Asphaltdeckschichten ein und dieselbe Erstprüfung mit gleichen Mineralstoffen (Lieferwerk) zu verwenden. Die eingesetzten Bindemittelsorten haben weitgehend übereinstimmende Parameter der Prüfwerte nach DIN 1995 aufzuweisen. Der Einbau ist so zu organisieren, dass ein und derselbe Fertiger von nur einer Mischanlage mit Mischgut befüllt wird. Der Einbauort der Anlieferungsmengen von der jeweiligen Mischanlage ist vom AN im Bautagebuch exakt zu vermerken.

14.4 Kontrollprüfungen

14.4.1 Angaben in Eignungsnachweisen für Asphalt und Beton

Bei Fahrbahndecken aus Asphalt und Beton ist im Nachweis der Eignung der verwendeten Baustoffe der messtechnische Nachweis der Polierresistenz der verwendeten Mineralstoffe zu erbringen. Dies gilt auch bei der Verwendung von Mineralstoffen als Abstreusplitt.

Ergänzend zu den Abschnitten 2.3.2. der ZTV Asphalt- StB und 1.3.2.1. der ZTV Beton - StB wird festgelegt, dass in den Eignungsnachweisen bzw. Leistungserklärungen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein müssen. Zusätzlich sind die Bindemittelhersteller zu benennen.

Für Baumaßnahmen der Bauklassen SV und I sowie mit besonderen Beanspruchungen sind erweiterte Erstprüfungen für die Asphaltbauweisen gemäß dem "Merkblatt für die Konzeption und Erstprüfung von Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen", Ausgabe 2012, zu erstellen.

14.4.2 Bohrkerne

Bei Baustellen unter 2000 m Baulänge wird in Konkretisierung der ZTV Asphalt - StB die Anzahl der Bohrkerne für Schichtdickenbestimmung vom AG im Benehmen mit dem AN festgelegt. Die Dickenmessung der bitumengebundenen Schichten erfolgt nach TP D - StB 12 und obliegt dem AN. Diese Leistung ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Entnahmestellen für Mischgutproben und Bohrkern für die Kontrollprüfung werden von AG und AN gemeinsam festgelegt. Der Entnahmetermin ist mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Die Entnahme hat innerhalb von zwei Wochen, soweit nichts Anderes geregelt ist, nach dem Einbau der fertigen Teile, für den die Kontrollprüfung gelten soll, zu erfolgen. Zeigt eine Probe am fertigen Bauteil Mängel, so wird dies dem AN mitgeteilt. Der AN hat, sofern er die Entnahme einer zusätzlichen Kontrollprüfung verlangt, diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Mängelfeststellung des AG schriftlich zu beantragen. Einem späteren Antrag wird nicht stattgegeben.

14.4.3 Ebenheitskontrolle

Ebenheitsmessungen werden vom AG mit einem computergesteuerten oder mechanischen Planographen durchgeführt. Im Streitfall muss die Schiedsmessung mit der gleichen Geräteart durchgeführt werden.

14.5 Abweichungen von der geforderten Querneigung

Werden Querneigungen lt. Projekt vorgegeben oder örtlich festgelegt, sind diese innerhalb der geltenden Grenzwerte einzuhalten.

Führen Abweichungen davon zu entwurfs- oder entwässerungstechnischen Problemen, ist die geforderte Querneigung auf Kosten des AN herzustellen. Ansonsten führt die Nichteinhaltung der Querneigung außerhalb der geforderten Grenzwerte zu einer Erhöhung der Gewährleistungsfrist um ein Jahr.

14.6 Verdichtungsgrad

Ergeben die Kontrollprüfungen einen Verdichtungsgrad der eingebauten Asphaltsschichten $> 2\%$ unter dem vorgegebenen Verdichtungsgrad nach ZTV Asphalt - StB, so liegt ein wesentlicher Mangel vor und die Leistung ist nicht vertragsgerecht erbracht. Der Auftraggeber kann damit die vertragsgerechte Herstellung der Leistung einfordern.

15. ☐¹⁾ Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung für Staats- und Kreisstraßen

15.1 Bau von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“

Bei der Ausführung kompakter Asphaltbefestigungen ist zu beachten, dass ein Teil der Festlegungen im „Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen (M KA)“, insbesondere zu Nähten und Fugen sowie zu Abrechnung und Abnahme, durch die Regelungen der ZTV Asphalt - StB ersetzt wird.

Ergänzend zum Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt - StB ist auch die Anwendung der Bauweise „heiß auf heiß“ mit unmittelbar hinter einander fahrenden Fertigern mit elektronischer Abstandsregelung möglich. Beim Einbau muss die Vorverdichtung der unteren Schicht so hoch sein, dass keine nennenswerten Eindrücke des Fahrwerkes des zweiten Fertiglers mehr auftreten.

15.2 Güteüberwachung der Baustoffe

15.2.1 Kriterien für die Haltbarkeit von Asphaltsschichten - Prüfung von bitumenhaltigen Bindemitteln

Der Erkenntnisstand über Schadensursachen an Asphaltstraßen ist systematisch zu verbessern. Dazu dienen unter anderem die nachstehenden Prüfungen des angelieferten Bitumens:

Für Bauvorhaben mit Asphaltdeckschichten $> 6.000\text{ m}^2$ ist in die Kontrollprüfungen die Bindemittelprüfung einzubeziehen. Untersucht wird mindestens eine Probe jedes verwendeten Bindemittels (Straßenbaubitumen, polymermodifizierte Bitumen, Bitumenemulsionen, Sonderbindemittel). Dabei sind die Eigenschaften der Bindemittel nach den Tabellen 1 bis 3 der TL Bitumen - StB und den Tabellen 2 bis 8 der TL BE - StB zu prüfen, für die Anforderungen festgelegt sind bzw. die zur Erfahrungssammlung dienen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Qualitätsauswertung der Straßenbauleistungen zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31. März des folgenden Jahres, der LISt GmbH zu übersenden.

15.2.2. Längsfugen in Asphaltdeckschichten

Entgegen den Regelungen des Abschnitts 3.3.2.2 der ZTV Asphalt-StB wird festgelegt, dass in der Asphaltdeckschicht beim Einbau „heiß an kalt“ die Naht als Längsfuge auszubilden ist.

15.2.3. Verfüllung von Bohrkernlöchern im Asphaltoberbau

Bohrkernlöcher sind über die gesamte Dicke des Asphaltoberbaus fachgerecht zu verschließen. Dabei sind Verdichtungsgrad, Zusammensetzung und Schichtaufbau so zu wählen, dass bezüglich Dauerhaftigkeit und Tragfähigkeit der Originalkonstruktion nahe kommenden Parameter erreicht werden.

Geschlossene Bohrkernlöcher unterliegen den für die Asphaltbefestigung geltenden Gewährleistungsanforderungen.

15.2.4 Prüfung von Beton - Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002

Da Fahrbahndecken aus Beton und bestimmte Bauteile von Ingenieurbauwerken in ähnlicher Weise direkt oder indirekt (durch Sprühnebel) mit Tausalzen in Berührung kommen, wird festgelegt, dass Beton nach TL/ZTV Beton - StB und Betone der Expositionsklasse XF4 nach ZTV - ING und DIN EN 206-1/DIN 1045-2 hinsichtlich ihres Frost-Tausalz-Widerstandes nach gleichen Maßstäben beurteilt werden.

Werden für Betonwaren Frost-Tausalz-Prüfungen vorgesehen, sind diese nach den zugeordneten Produktnormen durchzuführen und nach den zugehörigen Anforderungen zu bewerten.

Fahrbahndecken aus Beton

Die TL Beton - StB setzen die DIN EN 13877-2 für den Betonstraßenbau um. Die ZTV Beton - StB sehen die Beurteilung des Frost-Tausalz-Widerstandes anhand des Luftporengehaltes des Frischbetons und im Rahmen von Eigenüberwachungsprüfung durch die Bestimmung von Luftporenkennwerten im Festbeton (Abstandsfaktor, Mikro-Luftporengehalt) vor.

Sind einzelvertragliche Festlegungen zu weitergehenden Prüfungen getroffen, ist der Frost-Tausalz-Widerstand gemäß DIN EN 13877-2, Abschnitt 4.5 nach DIN CEN/TS 12390-9 (Vornorm der DIN EN 12390-9) mittels Plattenprüfverfahren (Referenzverfahren) zu bestimmen. Alternativ kann das in der Vornorm beschriebene Würfelprüfverfahren oder das CDF-Verfahren angewandt werden. Andere Prüfverfahren nach am Verwendungsort geltenden Bestimmungen sind zulässig.

Ingenieurbauten

ZTV - ING, Teil 3, Abschnitt 1, Absatz 10.3, Spiegelstrich 3 ist (hinsichtlich der Vorgaben zur Verfahrensbeschreibung und den Abnahmekriterien) nicht anzuwenden. Soll der Nachweis des Frost-Tausalz-Widerstandes an Beton der Expositionsklasse XF4 geführt werden, sind die Prüfungen gemäß dieser Ergänzenden Regelungen einzelvertraglich zu vereinbaren.

Prüfverfahren

Als Prüfverfahren wird das CDF-Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 empfohlen.

Da bisher keine abschließenden Langzeitergebnisse über die sich aus den Messergebnissen nach den einzelnen Verfahren ergebenden Schlussfolgerungen auf das Bauwerkverhalten vorliegen, sollen die Verfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Plattenprüfverfahren, Würfelprüfverfahren, CF/CDF-Verfahren) und die *sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen*

Bauteilen, Ausgabe 12/2002 sowohl für Fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gleichberechtigt verwendet werden können.

Diese Regelung gilt bis zur Einführung der DIN EN 12390-9 als verbindliche Norm. Danach entfällt die sächsische Prüfrichtlinie mit einem Übergangszeitraum von zwei Jahren.

Die Prüfkörperanzahl ergibt sich aus den Verfahrensbeschreibungen, Rückstellproben sind einzelvertraglich festzulegen.

Erfolgt im Bauvertrag keine Festlegung des Prüfverfahrens, so bleibt die Wahl dem Auftragnehmer überlassen.

Die *Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen*, Ausgabe 12/2002, des SMWA kann mit den hier festgelegten Änderungen vereinbart werden. Es gelten folgende Regelungen:

- Die Prüfkörper müssen insgesamt eine Prüffläche von mindestens 500 cm² aufweisen.

- Abweichend von Abschnitt 5.3 der sächsischen Prüfrichtlinie ist statt des Volumenverlustes der Masseverlust zu bestimmen. Dazu sind die abgewitterten Bestandteile aufzufangen, abzufiltern und zu trocknen.
- Gelockerte Bestandteile sind wie bisher mit einer Bürste mit harten Kunststoffborsten abzulösen.
- Der Abschnitt 5.4 – Auswertung der Prüfung – der *Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen, Ausgabe 12/2002*, ist nicht mehr anzuwenden.

Grenzwerte/Abnahmekriterien

Sowohl für fahrbahndecken aus Beton als auch für Ingenieurbauten gelten die Tabelle 5, Kategorie FT2 der DIN EN 13877-2 angegebenen Grenzwerte für den Massenverlust als Abnahmekriterium, die wie folgt präzisiert werden:

Massenverlust nach 28 Zyklen (m_{28})	Massenverlust nach 56 Zyklen (m_{56})	Massenverlustrate (m_{56}/m_{28})
Im Mittelwert $\leq 0,5 \text{ kg/m}^2$	Im Mittelwert $\leq 1,0 \text{ kg/m}^2$ ohne Einzelergebnisse $> 1,5 \text{ kg/m}^2$	Ist anzugeben

Abweichend zur DIN EN 13877-2, Tabelle 5, Kategorie FT2 wird an die Massenverlustrate keine Anforderung gestellt.

Zusätzliche Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen

Zusätzliche Kontrollprüfungen oder Schiedsuntersuchungen können an aus dem Bauwerk entnommenen oder an mit dem Bauteil hergestellten Probekörpern durchgeführt werden.

Neben den beschriebenen Prüfverfahren zur Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes ist alternativ die Ermittlung der Luftporenkennwerte am Festbeton, Bestimmung nach DIN EN 480-11 (TP Beton - StB) zulässig. Es gelten die Anforderungen gemäß ZTV Beton - StB, Tabelle 3.

Wird bei Schiedsuntersuchungen keine Einigung zum Prüfverfahren erzielt, so ist nach dem Referenzprüfverfahren nach DIN CEN/TS 12390-9 (Vornorm der DIN EN 12390-9) mit 3%iger Natriumchloridlösung zu prüfen. Der Antragsteller kann festlegen, welche Fläche geprüft wird.

15.3 Güteüberwachung der Bauleistungen

15.3.1 Bewertung des Hohlraumgehaltes am Bohrkern

Zusätzliche Festlegungen

Ergänzend zu den Anforderungen aus Tabelle 11 der ZTV Asphalt - StB darf der Hohlraumgehalt für Asphaltbinderschichten in der eingebauten Schicht den Grenzwert von 8,0 Vol.-% nicht überschreiten.

Abzüge

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Überschreitungen des Grenzwertes anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 3 * EP * F$$

A Abzug in Euro

p Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%,

EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t,

F der Probe zugehörige Einbaufäche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t.

Wenn gleichzeitig ein Abzug wegen einer Unterschreitung des Verdichtungsgrades nach Anhang A.2.4 der ZTV Asphalt - StB möglich ist, wird für die zugehörige Bezugsfläche nur der jeweils größere angewandt.

15.3.2 Bewertung des Schichtenverbundes

Der Schichtverbund zwischen den Lagen und Schichten einer Asphaltbefestigung hat erheblichen Einfluss auf die Dauerhaftigkeit. Fehlender oder ungenügender Schichtenverbund führt zu deutlicher Verkürzung der Nutzungsdauer.

Abzüge

Bei Überschreitungen der Grenzwerte für den Schichtenverbund nach Abschnitt 4.2.3 der ZTV Asphalt - StB kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = AP * F$$

- A Abzug in €,
AP Abzugspreis in €/m²,
F der Probe zugehörige Einbaufläche in m².

Der Abzugspreis beträgt bei Unterschreitung des Grenzwertes

- zwischen Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht 1,00 €/m²,
- zwischen allen übrigen Asphaltschichten und -lagen 0,75 €/m².

Tritt der Mangel an mehreren Schicht- bzw. Lagengrenzen der gleichen Fläche auf, werden die Abzüge addiert.

14.3.3 Bewertung des Asphaltmischgutes bei Unterschreitung/Überschreitung von Grenzwerten der Anteile an groben Gesteinskörnungen bei Baumaßnahmen der Bauklassen SV, I bis III sowie Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen

Abzüge

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Unter- bzw. Überschreitungen der durch die zulässigen Toleranzen des Anteiles an groben Gesteinskörnungen nach Tab. 21 der ZTV Asphalt - StB oder des Anteiles an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm nach Tab. 22 der ZTV Asphalt - StB festgelegten Grenzwerte anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \frac{p^2}{100} * 0,5 * EP * F$$

- A Abzug in €,
p Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Toleranz für den Anteil an groben Gesteinskörnungen oder für den Anteil an groben Gesteinskörnungen > 5,6 mm in M.-%,
EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t,
F der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t.

Bei mehrlagigem Einbau der Asphalttragschicht und einem auf die gesamte Schicht bezogenen Einheitspreis wird der errechnete Abzug A mit dem Faktor d/D multipliziert (d: Dicke der mangelhaften Lage in cm, D: Dicke der gesamten Schicht in cm).

15.3.4 Bewertung des Asphaltmischgutes bei Unterschreitung/Überschreitung von Grenzwerten des Grobkornanteils bei Baumaßnahmen der Bauklassen SV, I bis III sowie Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen

Zusätzliche Festlegungen

Allgemeines

1. Die hier festgelegten Grenzwerte gelten zusätzlich zu denen der ZTV Asphalt - StB, Tab 23. Maßgebend ist der jeweils engere Grenzwert.
2. Zur Feststellung der Unterschreitung/Überschreitung des Grenzwertes werden nur Einzelwerte aus den Kontrollprüfungen je Schicht und zuzuordnende Fläche betrachtet.
3. Als Bezugswerte gelten die Angaben des jeweiligen Eignungsnachweises.

Asphaltdeckschichten und Asphaltbinderschichten

Die Toleranzen für die Kornverteilung gemäß Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt - StB werden hiermit ergänzt: Die zulässige Toleranz für den Grobkornanteil beträgt $\pm 20,0 \%$ (relativ) (vgl. Beispiel 1 in *Sächsische Technische Richtlinien für Kaltrecycling in plant für den Straßenoberbau (SN TR KRC in plant)*). Das Dokument ist unter <http://list-sachsen.de/veroeff.htm> als Datei verfügbar.).

Asphalttragschichten

Die Toleranzen für die Kornverteilung gemäß Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt - StB werden hiermit ergänzt:

Die zulässige Toleranz für den Grobkornanteil beträgt $\pm 20,0 \%$ (relativ). Bei Unterschreitung dieser Forderung gilt der Wert aus der Kontrollprüfung aber auch dann als erfüllt, wenn der ermittelte Anteil des Grobkorns dem Grenzwert $\geq 10,0 \text{ M.-%}$ genügt (vgl. Beispiel 2 in *SN TR KRC in plant*).

Mischgutuntersuchungen an aus Bohrkernen zurückgewonnenem Gesteinskörnungsgemisch

Mischgutuntersuchungen an aus Bohrkernen zurückgewonnenem Material (AC T, AC B, AC D, SMA und AC TD) sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die nach diesen Ergänzungen errechnete untere Toleranzgrenze für den Grobkornanteil wird dann zusätzlich um $2,0 \text{ M.-%}$ (absolut) gesenkt (siehe Beispiel 1). Für Asphalttragschichten wird außerdem der o. g. Grenzwert für den Anteil des Grobkorns um $2,0 \text{ M.-%}$ (absolut) gesenkt (vgl. Beispiel 3 in *SN TR KRC in plant*).

Abzüge

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei Unter- bzw. Überschreitungen der durch die zulässige Toleranz für den Grobkornanteil festgelegten Grenzwerte anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgenden Formeln vorzunehmen:

$$p = k - x * \frac{100\% \pm 20\%}{100\%}$$

$$A = \frac{p^2}{100} * 0,5 * EP * F$$

- k in der Kontrollprüfung ermittelter Grobkornanteil in M.-%,
- x Angabe für den Grobkornanteil im Eignungsnachweis in M.-%,
- A Abzug in €,
- p Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Toleranz für den Grobkornanteil in M.-%,
- EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m² oder €/t,
- F der Probe zugehörige Einbaufäche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t.

Bei mehrlagigem Einbau der Asphalttragschicht und einem auf die gesamte Schicht bezogenen Einheitspreis wird der errechnete Abzug A mit dem Faktor d/D multipliziert (d: Dicke der mangelhaften Lage in cm, D: Dicke der gesamten Schicht in cm).

15.3.5 Erweiterte Kontrollprüfung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteiles im Asphalt

Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteils im Asphalt (Ausgabe 01/2016) entspr. Ergänzender Regelungen der Sächs. Straßenbauverwaltung, Teil Straßenbautechnik, Verzeichnis LISt GmbH

Für Asphaltdeck- und -binderschichten (Mischgutsorten S) ist der Einsatz von Fremdfüllern aus Kalkstein oder Dolomit vorgesehen. Als Fremdfüller ist Kalksteinfüller Kategorie CC₉₀ einzusetzen. Der alternative Einsatz von Dolomitsteinfüller ist gleichwertig.

Der Kalkstein-/Dolomitgehalt des Fremdfüllers ist im Eignungsnachweis anzugeben.

Zum Nachweis werden erweiterte Kontrollprüfungen durch eine RAP-Stra-Prüfstelle zur Bestimmung des Fremdfülleranteils aus Kalkstein oder Dolomit am Asphalt durchgeführt. Der Nachweis wird für jede Entnahmestelle an der im Rahmen der Kontrollprüfung extrahierten Füllerprobe geführt.

Die erweiterten Kontrollprüfungen werden nach der *Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteiles im Asphalt* (verfügbar unter <http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm>) ausgeführt und bewertet. Im Ergebnis der Untersuchung wird von der Prüfstelle als Prüfwert der Betrag

der Unterschreitung p_r (M.-%relativ) gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eignungsnachweis angegeben.

Weichen die Ergebnisse p_r der erweiterten Kontrollprüfungen um mehr als 25 M.-% relativ von den im Bauvertrag vereinbarten Eignungsnachweisen ab, so ist die Leistung nach § 4, Nr. 7, VOB/B mangelhaft und vertragswidrig. Negative Werte für p_r bedeuten, dass in der zugehörigen Probe experimentell mehr Kalkstein-/Dolomit-Fremdfüller gefunden wurde als im Eignungsnachweis vorgesehen. Dieser Fall ist unkritisch.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei um mehr als 25 M.-% relativ von den im Bauvertrag vereinbarten Eignungsnachweisen abweichenden Kontrollprüfergebnissen anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VBO/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug nach folgender Formel vorzunehmen:

$$A = \left(\frac{p_r - 25}{100} \right)^2 * 0,5 * EP * F$$

A Abzug in €

p_r Betrag der Unterschreitung gegenüber der Angabe des Fremdfülleranteils im Eigennachweis in M.-% relativ (nur wenn $p_r > 25$ M.-%)

EP der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis i €/m² oder €/t,

F der Probe zugehörige Einbaufläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t.

16. ☒ ¹⁾ Mängelansprüche

Die Behandlung von Mängeln ist im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B - StB), Abschnitt 3.11 Mängelansprüche geregelt.

Der AG kann bei Über- oder Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit u.s.w., die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem AN anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Regelung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§13 Nr.5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann entsprechend o. g. Abzugsformeln.

17. ☒ ¹⁾ Griffigkeitsmessungen

Die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Deckschicht auf Straßen werden gemäß der ZTV Asphalt - StB mit dem Messverfahren SKM gemessen und bewertet.

Die Messgeschwindigkeit für das Seitenkraftmessverfahren SKM wird für diese Baumaßnahme in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen mit 60 km/h vorgegeben.

18. ☐ ¹⁾ Prüfung elektronisch ermittelter Massen

Alle elektronisch ermittelten Massen müssen dem Landratsamt Erzgebirgskreis im Datenformat des Programms AUTOCAD bzw. in einer dem Programm AUTOCAD kompatiblen Form übergeben werden.

19. ☒ ¹⁾ Technische Vorschriften für Versorgungsleitungen

Es sind die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen für die im Bauraum befindlichen Versorgungsleitungen und -kabel zu befolgen.

20. ☒ ¹⁾ Anzuwendende Normen

DIN- Vorschriften, soweit einschlägig, in der jeweils gültigen Ausgabe. Außerdem gelten alle einschlägigen Vorschriften, wie Normen, Richtlinien, Rundschreiben und Runderlasse des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der im Monat vor Angebotsabgabe gültigen Fassung.

21. ☒ ¹⁾ Eigene AGB der Bieter

Etwaige Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Bieters / Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

22. ☐ ¹⁾ Eigene AGB der Versorger / Entsorger

Etwaige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Versorger / Entsorger, werden nicht Bestandteil des abzuschließenden Bauvertrages zwischen Landkreis, ggf. Kommune und Bieter / Auftragnehmer. Sie gelten nur für den abzuschließenden Vertrag zwischen Bieter / Auftragnehmer und Versorger / Entsorger zum jeweiligen Fachlos und wurden der Baubeschreibung als Anhang beigelegt. Die AGB der Entsorger / Versorger regeln das Vertragsverhältnis zwischen diesen Partnern. Die Vertragsfristen und Zwischentermine des Grundvertrags zu den Hauptbauleistungen aus den Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil des Einzelvertrages zwischen Entsorger / Versorger und Bieter / Auftragnehmer. Sind keine AGB der Entsorger / Versorger beigelegt, gelten die Bedingungen des Grundvertrages.

Hinweis: Bei den mit „ ¹⁾ „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Bezeichnung der Bauleistung:

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Baubeschreibung

32

Leistungsverzeichnis

- ☐ Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche
- ☒ Langtext-Verzeichnis als D83
- ☒ Kurztext-/Preis-Verzeichnis
- ☐ Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

17

10

.....

Anlagen für Bietereintragungen

☐

.....

Sonstige Anlagen

- ☒ Übersichtskarte

1

☐

☐

☐

☐

☐

☐

.....

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m²d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m³Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m²Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition W Wahlposition				

Baubeschreibung

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755



Bauvorhaben: **Fahrbahnerneuerung
K 7129 Grumbach - Steinbach**

Baubeschreibung

Lage der Baustelle: K 7129 Grumbach - Steinbach
NK 5444009 - 5444008 St. 1,970 - 2,755
Erzgebirgskreis, Freistaat Sachsen

Baulänge: 785,00 m
Fahrbahnbreite: 4,60 – 7,50 m
Fläche: 4.500,00 m²

1. Allgemeine Beschreibung

Die Fahrbahn der Kreisstraße K 7129 zwischen Grumbach und der S 265 Steinbach - Schmalzgrube soll mit einem neuen Asphaltoberbau versehen werden. Dazu wird die Fahrbahn 4 bis 10 cm tief abgefräst, und eine neue Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht mit einer Stärke von gesamt bis 14 cm eingebaut. Im Bereich der Innenkurven hangseitig soll ein neuer Granitbord mit 10 cm Anschlag eingebaut werden. In dem Zusammenhang wird die Fahrbahn auf durchgängig ca. 5,50 m Breite ausgebaut. Die Ablaufschächte müssen an die neue Fahrbahnhöhe angepasst werden. Die Stahlschutzplanken werden erneuert.

1.1 Straßenbau

Der Straßenbau umfasst folgende Arbeiten:

- Abfräsen der Asphaltschichten,
- Einbau der Granitborde und Straßenabläufe,
- Einbau der Entwässerungsleitung,
- Einbau der Asphaltschichten,
- Einbau der Bankette,
- Anpassen der Zufahrten und Nebenflächen,
- Herstellung der Fugen,
- Ab- und Aufbau der Schutzplanken,
- Fahrbahnmarkierung.

Die Straßenausstattung wie Verkehrs- und Leiteinrichtungen sind gegen Beschädigung oder Lageveränderung zu sichern.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Keine

1.3 Ausgeführte Leistungen

Keine



1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Nicht bekannt

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- Nebenangebote müssen im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.
- Die Nebenangebots- bzw. Ausführungsvarianten müssen eindeutig und erschöpfend beschrieben werden und alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Sind Leistungen nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt, so sind im Nebenangebot entsprechende Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.
- Die Nebenangebote müssen den vom AG vorgegebenen Planungsvorgaben und Konstruktionsprinzipien entsprechen.
- Bei Nebenangeboten zu Ingenieurbauwerken ist die Linienführung der Kappe beizubehalten.
- Einhaltung Vorgaben aus Planfeststellung bzw. Genehmigungsplanung (z. B. Umgang mit kontaminierten Stoffen, Entsorgung Aushub, Verwendung von Mineralstoffen in TW-Schutzzonen)
- Einhaltung Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten (Entsorger, Versorgungsunternehmen, Städten u. Gemeinden)

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

2. Örtliche Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt an der Kreisstraße K 7129 zwischen Grumbach und der Staatsstraße S 265 Steinbach - Schmalzgrube, beginnend am Sommersteinweg und endet am Bahnübergang der Preßnitztalbahn vor der Einmündung in die Schmalzgrubener Str. Der AN hat sich mit der Lage der Baustelle, vor allem mit den speziellen örtlichen Bedingungen und Verhältnissen und den Zufahrtsmöglichkeiten vertraut zu machen. Nachteile, die sich aus fehlender Kenntnis der vorhandenen Situation ergeben, hat der AN zu vertreten.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen.



2.3 Zugänge, Zufahrten

Bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Verkehrswegen, soweit sie für Verkehrsumleitungen oder auf sonstige Weise benutzt werden sollen, ist immer Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen. Die Genehmigung zur Benutzung von öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wegen hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger bzw. den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die für den Straßenbau unmittelbar benötigten Flächen werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Die Wiederherstellung sämtlicher vom AN benutzter oder durch die Bauarbeiten betroffene oder sonst beeinflusste Wege und Flächen geht zu seinen Lasten. Es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter nachzuweisen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der AG nicht zur Verfügung. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des AN. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Außerhalb des Straßenraumes können keine gesonderten Plätze für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Lager- und Arbeitsplätze stehen nur im Bereich des im Eigentum des AG stehenden Straßengeländes zur Verfügung. Es ist Sache des AN, darüber hinaus für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze zu sorgen.

Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind vom AN dem AG am Schluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen.

2.6 Oberflächenentwässerung

Die schadlose Ableitung auftretenden Niederschlags- oder Schichtenwassers ist bis zur Abnahme der gesamten Arbeiten Sache des AN. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Wasserschadstoffe jedweder Art nicht in das Grundwasser oder in Gewässer gelangen. Siehe hierzu Punkt 2.9.



2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Wurden nicht erkundet.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Ablagerungs- und Seitenentnahmestellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind vom AN zu binden. Die Kosten dafür und für Transport sind vollständig in die Einheitspreise für die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren. Der AN hat für ordnungsgemäße Beseitigung der Überschussmassen zu sorgen. Endablagerungsstellen für nicht wieder einbaufähige Materialien sind durch den AN zu besorgen. Deponiegebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Bitumenhaltiger Straßenaufbruch oder Fräsgut muss einer genehmigten Asphaltrecyclinganlage zugeführt werden. Transportkosten und Kippgebühren sind einzukalkulieren.

2.9 Schutzbereiche und Schutzobjekte

Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen sind entsprechend DIN 18920, RAS-LP4 bzw. den örtlichen Baumschutzsatzungen zu schützen. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die Lärm- und Staubentwicklung ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beachten.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte sollten nach Möglichkeit mit biologisch leicht abbaubaren Treib- und Schmierstoffen betrieben werden.

Eine Gewässergefährdung ist auszuschließen.

Sollten im Havariefall Wasser gefährdende Stoffe austreten, sind umgehend Maßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung einzuleiten und die untere Wasserbehörde ist zu informieren.

Grenzsteine und Vermessungspunkte im Baubereich sind durch den AN gegen jegliche Lageveränderung zu sichern. Für Schäden als Folge unsachgemäßen Umgangs mit Objekten der Liegenschaftssicherung haftet der AN.

2.10 Anlagen im Baugelände

Der AN hat oberflächige Anlagen der Versorgungsträger (Schieber, Hydrantenkappen, Schachtabdeckungen sowie Kennzeichnungen von Kabelkreuzungen und dgl.) in geeigneter Weise zu schützen und unmittelbar anschließend wieder freizulegen. Unabhängig des vorliegenden Leitungsbestandes ist der AN verpflichtet, sich vor Baubeginn bei den öffentlichen Versorgungsträgern über Leitungen zu erkundigen, die im Baubereich liegen können. Der AN hat sich über die genaue Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel zu informieren und die erforderlichen Schachtgenehmigungen einzuholen.



2.11 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter Vollsperrung des Straßenverkehrs. Der AN ist verantwortlich, dass durch den Baustellenverkehr entstehende Verschmutzungen der angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege umgehend beseitigt werden. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet.

Behinderungen bei der Zugänglichkeit von Grundstücken sind den Anwohnern und Gewerbetreibenden rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben und auf ein vertretbares Minimum zu beschränken.

Für die Zufahrt von Krankenwagen und Feuerwehr sind die Forderungen und Hinweise des Verkehrsamtes zu beachten. Die Müllentsorgung muss in Absprache mit den beteiligten Gemeinden geregelt werden. Alle zusätzlichen Aufwendungen hierdurch sind in die Position Anwohnerverkehr einzurechnen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrssicherung

Die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG, Sächs.StrG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die ZTV-SA 97 und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sind einzuhalten.

Die verkehrsrechtliche Anordnung hat der AN bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen, die Kosten sind in die Position Verkehrssicherung einzurechnen.

Die Kontrolle der Baustellenabsicherung ist täglich im Bautagebuch zu dokumentieren. Das Lagern von Geräten, Material und dgl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Verkehrs- und Umleitungskonzept

Die Bauarbeiten werden unter Vollsperrung des Verkehrs durchgeführt. Die Umleitung soll erfolgen über die K 7130 Grumbach – Jöhstadt und die S 265 Jöhstadt - Steinbach und umgekehrt.

Der endgültige Verlauf und entsprechende Beschränkungen oder Ergänzungen werden durch die Verkehrsbehörde festgelegt.

3.2 Bauablauf

Mit den Bauarbeiten ist in Abstimmung mit dem AG unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen. Die Organisation des Bauablaufes obliegt dem AN. Nach Zuschlagserteilung hat der AN einen detaillierten Bauzeitenplan zu übergeben.

3.3 Wasserhaltung

entfällt



3.4 Baubehelfe

entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Baustoffe und Bauteile sind grundsätzlich vom AN in der Qualität der gültigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu liefern.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien, den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Für die im Oberbau vorgesehenen Gesteinskörnungen (Sande, Kiese, Splitte, Edelsplitte, Schotter, Recycling-Baustoffe) sind dem AG gültige Erstprüfzeugnisse und die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß TL Gestein-StB 04 Fassung 2018 vorzulegen.

3.6 Abfälle

Abfälle sind nach den Angaben der Hersteller zu entsorgen. Auf Verlangen des AG ist die sachgemäße Deponierung von Abbruchmaterial oder Reststoffen nachzuweisen.

Kosten, die durch unsachgemäße Ablagerung entstehen, gehen zu Lasten des AN.

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung hat für sämtliche Berührungspunkte mit Rechten Dritter eigenständig durch den AN zu erfolgen. Alle Aufwendungen hierfür sind in die Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3.9 Vermessung und Aufmaße

Vermessung

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckarbeiten trägt der AN.

Aufmaße

Ergänzend zu VOB/B § 14 Nr. 1 und 2 und den Festlegungen in der HVA B-StB sind alle Aufmaße ausnahmslos auf der Baustelle entsprechend dem Baufortschritt im Beisein je eines Vertreters des AN und AG vorzunehmen, schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten gemeinsam zu unterschreiben.

Aufmaße dürfen nur festgestellte Maße, Angaben oder Mengen, keine Berechnungen enthalten. Es ist prinzipiell auf 3 Stellen nach dem Komma zu runden. Für das Aufmaß sind ausschließlich Aufmaßblätter gemäß HVA B-StB, Muster 3.2-1 zu verwenden.

Das Original des Aufmaßblattes sowie aller Wiege- bzw. Lieferscheine erhält der Auftraggeber.

Es werden nur Wiegescheine mit jeweils aktueller Tara-Wägung anerkannt!



Nachträge

Nachtragsangebote sind vor Ausführung der Leistung schriftlich anzukündigen. Den Angeboten sind eine Kalkulation entsprechend der Urkalkulation und alle erforderlichen Nachweise über die Stoffpreise beizufügen. Nachunternehmerleistungen sind nachvollziehbar zu unterlegen.

Vor der Abnahme der Gesamtleistung sollte die Abnahme der Arbeiten an den Schachtabdeckungen und Einbauteilen durch das jeweilige Versorgungsunternehmen schriftlich vorgelegt werden.

3.9 Prüfungen und Nachweise

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Bauteile Erstprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/ -nachweise sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes dem AG vollständig einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verzögert sich der Einbau zu Lasten des AN.

- Erstprüfungen

Erstprüfungen sind vom AN nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach RAP-Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Außerdem ist mit Abgabe der Prüfzeugnisse für Asphaltmischgut das Formblatt „Checkliste zur Planung des Geräteeinsatzes“ nach „Merkblatt für das Verdichten von Asphalt -M VA- Ausgabe 2005“ ausgefüllt beizulegen.

Die jeweils zum Nachweis der Eignung eines Baustoffes oder Baustoffgemisches vorzulegenden Erstprüfungen, Eignungsnachweise oder Prüfzeugnisse dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Die Eignung der vorgesehenen Materialien, Gesteinskörnungen und Baustoffgemische ist entsprechend dem Bauvertrag, den entsprechenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie der RiStWag nachzuweisen (Leistungserklärung einschließlich Ergebnisse werkseigene Produktionskontrolle).

- Kontrollprüfungen

Die Kontrollprüfungen werden vom AG – zeitlich unbestimmt – im erforderlichen Umfang durchgeführt (örtliche Bauüberwachung).

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Anwendung kommenden bitumenhaltigen Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahme und Versand der Proben sowie Stoffe zu stellen. Die Kosten sind in die Position Baustelleneinrichtung, soweit nicht anders vorgesehen einzurechnen.

Hierbei möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes hat der AN entschädigungslos aufzufangen.

Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus dem anzuwendenden Technischen Regelwerk.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen



- Lageplan
- LV und Baubeschreibung

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Kalkulation
- Bauzeitenplan

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Liefer- /Prüfbedingungen, welche auch als Mindestanforderungen für Nebenangebote zu beachten sind

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden (regeln, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen)

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17), ARS-Nr. 17/2017 vom 26.09.2017
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007 Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), ARS-Nr.: 14/2013 vom 19.12.2013, Stand Juni 2016
- ARS-Nr. 08/2019 Teil C zu Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau Ausgabe, 2018 (ZTV La-StB 18), ARS-Nr. 15/2019 vom 19.08.2019
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege (ZTV LW 16), Ausgabe 2016
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, (ZTV M 13), Ausgabe 2013, Stand Nov. 2016, ARS-Nr. 24/2013 vom 18.11.2013
- ARS 25/2016 vom 02.11.2016 Änderungen, Ergänzungen, Erläuterung u. Qualifikations-bescheinigung zur ZTV M 13
- ARS 13/2015 vom 13.07.2015 Vordruck Eigenerklärung zur ZTV M 13
- ARS 22/2024 vom 14.11.2024 Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen nach ZTV-M
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe Dezember 2023 (ZTV ING), Übersicht über den Stand der ZTV ING, Ausgabe Dezember 2023, ARS-Nr.: 06/2024 vom 28.02.2024



- Liste der Hinweise zu den ZTV ING und Hinweise zu den ZTV ING, Stand: 2023/12
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen Ausgabe 2022 (ZTV LSW 22) vom 02.11.2022, ARS 22/2022
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2013 (ZTV FRS 13), Fassung 2017, ARS-Nr. 21/2017
- ARS Nr. 27/2023 vom 28.12.2023 Anforderungen an die Art und den Umfang der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15), ARS-Nr. 11/2016 vom 11.04.2016
- ARS Nr. 11/2024 vom 03.04.2024 Anpassung der ZTV Fug-StB 15
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12), ARS-Nr. 04/2012 vom 04.04.2012
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungs-einrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14), ARS-Nr. 09/2014 vom 09.11.2014
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege-StB), ARS-Nr.: 14/2019 vom 14.08.2019
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07), ARS-Nr.: 12/2008 vom 16.08.2008, Korrektur Stand: Aug. 2012, ARS-Nr. 27/2012 vom 21.12.2012
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton ZTV RDO Beton-StB 20 ARS 17/2020 vom 26.10.2020
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (ZTV BEB-StB) Ausgabe 2015, ARS-Nr. 07/2015 vom 17.04.2015
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 2020), ARS-Nr. 06/2020 vom 10.03.2020
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20), ARS-Nr. 23/2020 vom 18.11.2020



- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeits-stellen an Straßen, Ausgabe 1997 (ZTV SA 97), ARS-Nr. 18/1999, Berichtigter Nachdruck Juni 2001, Stand Mai 2011
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen (ZTV transportable LSA 2023), ARS. 07/2024 vom 01.03.2024
- Zusätzlich Technische Vorschriften und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrs-flächenbefestigungen – Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13), ARS-Nr. 05/2014 vom 18.03.2014
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01), ARS-Nr. 18/2001 vom 30.05.2001
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Ausgabe 2011, ARS-Nr. 09/2011 vom 21.07.2011, Aktualisierung Kap. 7.1, 7.2 u. 7.3 im ARS 02/2022
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und –bewertung von Straßen, ZTV ZEB-StB, Ausgabe 2006, ARS-Nr. 03/2007 vom 14.02.2007, Korrekturen Stand September 2017, ARS-Nr. 06/2018 Korrekturblatt und Änderung Anhang 8

5.2. Technische Richtlinien, die Vertragsbestandteil werden (regeln, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen)

- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) – Ausgabe März 2023, ARS 08/2023 vom 17.05.2023
- Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS, Ausgabe 2015, ARS-Nr. 14/2015 vom 26.08.2015
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Vermessung, Ausgabe 2001, (RAS-Verm), ARS-Nr. 22/2001 vom 30.11.2001
- Nutzungsrichtlinien – Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (2009), ARS 07/2020 vom 14.03.2020
- Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien, Ausgabe 2009
- Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE), Ausgabe 2012, ARS-Nr. 16/2012 vom 02.10.2012



- ARS-Nr. 2/2021 vom 04.01.2021 Schleppkurven in technischen Regelwerken, Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2021
- ARS 05/2005 vom 16.06.2005 Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen
- Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012, ARS-Nr. 08/2013 vom 16.05.2013
- ARS Nr. 17/1992 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90), berichtigter Nachdruck Februar 1992 vom 18.03.1992, siehe ARS-Nr. 05/2006 (OPA)
- Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019, (RLS-19), ARS-Nr. 19/2020 vom 24.11.2020
- ARS Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)
- Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 ARS Nr. 13/2011 vom 18.10.2011
- Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP 2024), Ausgabe 2024, ARS Nr. 19/2024 vom 27.09.2024
- Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008, ARS-Nr. 07/2009 vom 23.06.2009, (betrifft Autobahnen u. Stadtautobahnen), Stand Dezember 2013
- ARS 22/2012 vom 26.11.2012 Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau – Einführung der Eurocodes für Brücken; Grundlagen: Fortschreibung Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING), Ausgabe März 2023/03, ARS-Nr. 10/2023 vom 25.05.2023, Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076, ARS-Nr. 24/2016, Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die Berechnung von Ingenieurbauten (BEM-ING) ARS-Nr. 14/2024 vom 23.04.2024, Ausgabe 04/2024, Bau, Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln (RE-TUNNEL)
- ARS 07/2011 Beton DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 3. Auflage, Ausgabe März 2010 vom 07.06.2011
- ARS Nr. 24/2016 vom 02.11.2016 Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 lärmtechnische Untersuchungen bei Wandhöhen > 5m
- ARS 09/2020 vom 30. März 2020 Einführung des Traglastindex; Übergabe der Daten an die Bundesanstalt für Straßenwesen



- ARS 14/2004, 22/2004 u. 06/2017 Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten (RI-ERH-ING)
- Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) ARS-Nr. 18/2023 vom 03.07.2023, Übersicht über den Stand der RAB-ING, Ausgabe 2023/01
- Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RIZ-ING) Ausgabe Dezember 2023, ARS Nr. 12/2024 vom 11.04.2024
- Richtlinien für die strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken, Stand: Dezember 2020
- Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten (RI-ERH-ING), Fortschreibung der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe März 2017, ARS 06/2017 vom 09.03.2017
- ARS-Nr. 02/2022 vom 02.02.2022 Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen
- ARS-Nr. 15/1997 vom 18.04.1997 Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesstraßen (RWVZ), Ausgabe 1997
- Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Erhaltungsentwürfen im Straßenbau, Ausgabe 2019, (RE Erhaltung), ARS-Nr.: 10/2019 vom 02.08.2019
- ARS-Nr. 16/1997 vom 18.04.1997 Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesstraßen (RWVA), Ausgabe 1997
- Richtlinie für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen, (RPE-Stra 01) Ausgabe 2001, ARS-Nr. 31/2001 vom 14.09.2001
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftsgestaltung (RAS-LG) Abschnitt 3: Lebendverbau, Ausgabe 1983 (RAS-LG 3), ARS-Nr. 16/1983 vom 20.12.1983
- Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021 (REwS), ARS-Nr. 06/2022 vom 04.03.2022
- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 Fassung 2024 (RStO 12/24), gem. ARS 02/2024 vom 30.01.2024
- RStO-Beispielsammlung – Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2024
- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen R SBB, Ausgabe 2023, ARS 28/2023 vom 27.12.2023



- Richtlinien für ländlichen Wegebau, RLW, Ausgabe 2005
- Richtlinien für den ländlichen Wegebau, RLW, Teil1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege, Ausgabe August 2016
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, Ausgabe 2016, RiStWag, FGSV, ARS-Nr. 15/2016 vom 19.07.2016
- Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2023, (RuA-StB 23), ARS-Nr. 15/2023 vom 29.06.2023
- Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001, ARS-Nr. 40/2001 vom 01.11.2001 (RuVA-StB 01), Fassung 2005 ARS-Nr. 29/2004, Stand September 2015
- Sächsische Technische Richtlinien für Kaltrecycling in plant für den Straßenoberbau (SN TR KRC in plant), Ausgabe Mai 2007
- ARS 16/2015 vom 11.09.2015 Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen in Bundesstraßen und Erlass des SMWA vom 13.10.2016
- ARS-Nr. 04/2010 vom 20.03.2010 Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut, Ausgabe 2010
- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) und Einsatz-freigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe März 2009, ARS-Nr. 28/2010 vom 20.12.2010, ARS-Nr. 15/2017 vom 23.08.2017, Aufhebung Absatz III und IV -> nicht mehr anzuwenden
- ARS Nr. 11/2013 vom 01.07.2013 RPS Reparatur
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen – Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr mit Beispiel-sammlung, Ausgabe 2017, RiLSA, ARS-Nr. 15/2015 vom 04.09.2015
- Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008, FGSV, ARS 21/2008
- Richtlinien für Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), Ausgabe 2001
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB), Ausgabe 2000, ARS-Nr. 27/1999 vom 15.11.1999 mit Handbuch zu den RWB 2000



- Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2023), ARS 15/2024 vom 19.06.2024
- Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB), Ausgabe 2021, ARS 19/21 vom 23.8.2021
- Richtlinie für die touristische Beschilderung (R tB), Ausgabe 2008
- Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010, ARS-Nr. 18/2010 vom 27.08.2010 über die Anwendung nicht erprobter Baustoffe, Bauweisen und Bauverfahren im Straßenbau
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Ausgabe 2021, ARS-Nr. 24/2021 vom 08.11.2021
- ARS Nr. 06/2021 vom 03.02.2021 Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)
- ARS Nr. 14/1991 vom 25.04.1991, (Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für unterschiedliche Straßenoberflächen)
- ARS Nr. 22/2010 vom 04.09.2010 Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für lärmarmen Gussasphalt
- ARS Nr. 08/2004 vom 18.10.2004 Verwendung von offenporigem Asphalt auf Bundesfernstraßen
- ARS Nr. 05/2006 vom 17.02.2006 (Änderung des ARS Nr. 14/1991; Betone mit Waschbetonoberfläche statt Betone mit Jutetuch-Längstexturierung)
- NATO-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006
- Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15), ARS-Nr. 05/2016 vom 06.03.2016
- Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien WSchuZR); Einführung (VkB1. 1985 S. 453) s. ARS Nr. 13/1992, Fortschreibung 2005
- Richtlinien für die Markierung von Straßen; Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1) Ausgabe 1993 (VkB1. 1993 S. 728, Teil 2: Anwendung von Fahrbahnmarkierungen RMS-2, Ausgabe 1980, berichtigter Nachdruck 1995
- Richtlinie für die Markierung von Straßen Teil A: Autobahnen und autobahnähnliche Straßen, Ausgabe 2019, ARS-Nr. 23/2019 vom 09.12.2019



- Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphalt-deckschicht (RDO Asphalt 09/24), Ausgabe 2009/Fassung 2024, ARS-Nr. 03/2024 vom 30.01.2024
- Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen (RDO Beton 24), Ausg. 2024, ARS Nr. 17/2024 vom 06.08.2024
- ARS 04/2013 vom 22.01.2013 Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, (RASt 06)
- ARS-Nr. 25/2021 vom 19.11.2021 Richtlinie zum Straßeninfrastruktur-Sicherheitsmanagement über die Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege
- Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB), Freigabe zur Anwendung der Prüfprogramme Version 5.0, Rundschreiben Straßenbau vom 26.03.2018
- RSM 2017 Regel-Saatgut-Mischungen Rasen
- ARS Nr. 17/2019 vom 26.08.2019 Vergütung von Prüffingenieurleistungen im Brücken- u. Ingenieurbau – Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)
- Richtlinien für strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken (RPE-ING) ARS Nr. 05/2021 vom 29. Januar 2021
- ARS-Nr. 22/2004 vom 22.09.2004 Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken (RI-EBW-PRÜF)
- ARS-Nr. 11/2006 vom 09.05.2006 Richtlinien für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten (RI-ERH-KOR)
- Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) für den Straßen- und Brückenbau (STLK-Richtlinien), Ausgabe 2017
- ARS 20/2002 vom 05.08.2002 Umnutzung des Standstreifens für den fließenden Verkehr
- Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS) ARS 08/2024 vom 05.03.2024

5.3. Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, die Vertragsbestandteil werden (regeln, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen)



- Technische Prüfvorschriften zu Prüfmittelüberwachung im Straßenbau, Ausgabe Mai 2024 (TP Prüfmittelüberwachung-StB)
- Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Lieferung März 2024 (TP Gestein-StB)
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Seitenkraftmess-verfahren SKM, Ausgabe 2007 (TP Griff- StB SKM), ARS-Nr. 02/2008 vom 01.04.2008) ARS 13/2020 Änderungen und Ergänzungen der TP für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
- Technische Prüfvorschriften für Texturmessungen im Verkehrswegebau, Teil: Zirkulares Texturmessverfahren (ZTM), Ausgabe 2020 (TP Textur-StB(ZTM)20) ARS Nr. 21/2020 vom 03. November 2020
- ARS 23/2023 vom 09.11.2023 qualitätssichernde Maßnahmen zum Texturgrinding
- Technische Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, teil: Bildaufnahme- u. Auswertetechnik, Ausgabe 2020 (TP Oberflächenbild-StB 20)
- Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen (TL/TP Fug-StB 24), ARS Nr. 10/2024 vom 02.04.2024
- Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009, (TL NBM-StB 09), ARS-Nr. 10/2009 vom 21.07.2009
- ARS-Nr. 05/2022 vom 21.02.2022 Fehlerkorrektur und Überarbeitung der TL NBM-StB 09
- Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen, Ausgabe 1999 (TL-SP 99), Stand Januar 2001, ARS-Nr. 08/1999 vom 01.12.1999
- ARS-Nr. 15/2017 vom 23.08.2017 Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeughalte-systemen in Deutschland
- ARS-Nr. 21/2017 vom 01.12.2017 Leit- und Schutzeinrichtungen
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK), ARS Nr. 16/2017 vom 23.08.2017
- Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil Güteüberwachung, Teil Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau, (TL G DSK-StB 15), Ausgabe 2015, ARS Nr. 18/2016 vom 17.07.2016



- Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09), ARS-Nr. 13/2009 vom 03.08.2009
- Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2010, (TP Beton-StB 10), Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächen-befestigungen – Betonbauweisen, Lieferung Juni 2023
- Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen (TP B-StB) Lieferung Mai 2024
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT Ausgabe 2021 (TP Griff-StB) SRT ARS-Nr. 20/2021 vom 17.08.2021
- Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12), ARS-Nr. 24/2012 vom 29.11.2012
- Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Ausgabe Mai 2024, (TP BF- StB)
- Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, Stand Juni 2016 (TL Asphalt-StB 07/13), ARS-Nr. 12/2013 vom 19.12.2013
- Beispiele zur Leistungserklärung/CE-Kennzeichnung für die Lieferung von Asphaltmischgut, Ausgabe März 2016
- Technische Prüfvorschriften für Asphalt, Ausgabe 2021, Stand: Juli 2024, TP Asphalt StB
- Technische Prüfvorschriften für das Verhalten von Asphalt bei tiefen Temperaturen, Ausgabe 2004
- Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken Ausgabe 1997 (TL-Absperrschranken 97), ARS-Nr. 35/1997 vom 12.08.1997
- Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken Ausgabe 1997 (TL-Leitbaken 97), ARS-Nr.35/97
- Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln Ausgabe 1997 (TL-Absperrtafeln 97), ARS-Nr. 35/97
- Technische Lieferbedingungen für Warnbänder, Ausgabe 1997 (TL-Warnbänder), ARS-Nr. 35/97



- Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen, für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen Ausgabe 1997 (TL-Aufstellvorrichtungen 97), ARS-Nr. 35/97
- Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL- Leitkegel 94), Ausg. 1994, ARS-Nr. 16/1994 vom 27.05.1994
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen (TLP Sichtzeichen) ARS Nr. 04/23
- Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 23), Ausgabe 2023, ARS-Nr. 26/2023 vom 28.12.2023
- Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M 2024), Ausgabe 2024, ARS-Nr. 09/2024 vom 08.03.2024
- Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile (TL-BSWF 96), Ausgabe 1996, ARS-Nr. 03/1996 vom 30.04.1996
- ARS-Nr. 18/2013 vom 05.09.2013 Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise-Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW 2013)
- Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente Ausgabe 1997 (TL-Leitelemente 97), ARS-Nr. 35/97
- Technische Liefer- und Prüfvorschriften für transportable Warnschwellen, Ausgabe 2014, ARS-Nr. 06/2014 vom 24.04.2014
- Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen Ausgabe 1997 (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) ARS-Nr. 35/97, geändert am 15.12.1998 (ARS Nr. 05/1999 Ergänzungen), ARS Nr. 08/2016 Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite) vom 11.04.2016
- ARS Nr. 23/2022 vom 14.12.2022 Änderung der Prüfungen im Bereich von Arbeitsstellen
- Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2023 (TL-transportable LSA 2023), ARS-Nr. 07/24 vom 01.03.2024
- Technische Vorschriften für Abbrucharbeiten (TV Abbruch) in der aktuellen Fassung
- Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2019 (TL- Geok E-StB 19), ARS-Nr. 12/2019 vom 01.08.2019



- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 20), Ausgabe 2020, ARS-Nr. 24/2020 vom 18.10.2020, Teil Güteüberwachung: (TL G SoB-StB 20/23) ARS-Nr. 16/2023 vom 30.06.2023
- Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING), ARS Nr. 13/2022 vom 01.06.2022, Fortschreibung TL/TP-ING Übersicht über den Stand der TL/TP-ING, Ausgabe Juni 2022
- ARS Nr. 02/2023 vom 05.01.2023 Übergangslösung wasserdichte Fahrbahnübergänge mit einem Dichtprofil gemäß TL/TP FÜ (Gültigkeit bis 31.12.2024)
- Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06), Ausg. 2006/Fassung 2018, ARS-Nr. 08/2018
- Technische Prüfvorschriften für Pflasterdecken, Plattenbeläge und Großformatbeläge, sowie für Rinnen und Einfassungen im Straßenbau, Ausgabe 2023 (TP Pflaster-StB)
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein- StB 04/23), Fassung 2023, ARS 17/2023 vom 03.07.2023
- Technische Lieferbedingungen für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, (TL G OB-StB 15), Ausgabe 2015, ARS Nr. 16/2016 vom 17.07.2016
- RS Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität vom 16.12.2015
- ARS Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität vom 13.12.2016
- Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen im Straßenbau (TL BE- StB 15), Ausgabe 2015, ARS-Nr. 17/2015 vom 12.10.2015
- Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis (TL Sbit-StB 15), Ausgabe 2015, ARS-Nr. 23/2015 vom 14.12.2015
- Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung (TP Eben – Berührende Messungen), Ausg. 2017, ARS-Nr. 17/2018 vom 15.11.2018
- Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung (TP Eben – Berührungslose Messungen) und Liste der anerkannten Kalibrierstellen für Planographen, Ausgabe 2009
- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen, Ausgabe 2004



- Gütebestimmungen für Stauden, Ausgabe 1994
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton-StB 07), Ausg. 2007, Korrekturen Stand: September 2015, ARS-Nr. 28/2012 vom 21.12.2012
- ARS-Nr. 05/2022 vom 21.02.2022 Überarbeitung der TL Beton-StB 07
- Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 25), Ausg. 2025, ARS-Nr. 25/2024 vom 03.12.2024
- Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (TL-SPU 93), Ausgabe 1993, Änderung der Prüfungen an Schutzplanken ARS 20/1996 Einsatz von Schutzplankenpostenummantelungen und 22/1997, ARS Nr. 13/2016 vom 21.04.2016 Nachweis der Eignung der Schutzplankenpostenummantelung durch den AN, Einsatz von Schutzplankenpostenummantelungen an Bundesstraßen (SPU) ARS-Nr. 22/1997
- Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau (TL BuB E-StB 20/23), Ausgabe 2020/ Fassung 2023, ARS-Nr. 13/2023 vom 28.06.2023
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), Ausgabe 2011, Stand Oktober 2015, ARS-Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 u. 18/2015 vom 23.10.2015, Aktualisierung Abschnitt 3.3.2. im ARS 02/2022
- Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, Ausgabe 1991 vom 20.08.1991 (TL Warnleuchten 90) mit ARS 10/1998 Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten vom 12.03.1998
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen in Betonbauweisen (TL BEB-StB), Ausgabe 2015, ARS-Nr. 08/2015 vom 17.04.2015
- ARS-Nr. 08/2015 vom 17.04.2015 Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Grundierungen und OBN aus Reaktionsharzen, sowie Oberflächenbehandlungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen-Betonbauweisen (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02)
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege, Ausgabe 2016



- Technische Lieferbedingungen für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, (TL G DSH-V-StB 15) Ausgabe 2015, ARS Nr. 17/2016 vom 17.07.2016
- Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, (TL Gab-StB 16/23), Ausgabe 2016/ Fassung 2023, ARS 11/2023 vom 07.06.2023
- ARS-Nr. 18/2019 und Anlagen vom 26.08.2019 zur Qualitätssicherung beim Schweißen von Kopfbolzendübeln im Brückenbau
- Technische Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten, Ausgabe 2019, (TP KoSD 19)
- Technische Prüfvorschriften für Texturmessungen im Verkehrswegebau – Teil: Zirkulares Texturmessverfahren (TP Textur-StB (ZTM) 20), Ausgabe 2020, ARS 22/2020 vom 11.11.2020
- Technische Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen – Teil: Bildaufnahme-Auswertetechnik (TP Oberflächenbild-StB 20), Ausgabe 2020, ARS 21/2020 vom 03.11.2020
- Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22), Ausgabe 2022, ARS Nr. 06/2023 vom 21.03.2023
- ASR A5.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten, Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen, Ausgabe 2018

5.4. anzuwendende Technische Merkblätter und Empfehlungen, die dem Stand der Technik entsprechen und regeln, wie technische Sachverhalte geplant und realisiert werden sollten

- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999), ARS-Nr. 19/1999 vom 16.08.1999
- Merkblatt für den Einsatz von temporärer Umleitungsbeschilderung (M TU), Ausgabe 2022
- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau, Ausgabe 2003, FGSV
- Merkblatt für die Anwendung von Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren bei der Legung von Glasfaserkabeln bzw. Leerrohrinfrastrukturen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2022 (M Trenching)



- Merkblatt über die Verhütung von Frostschäden an Straßen, Ausgabe 2013
- Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen bei Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (M TS E), Ausgabe 2017
- Merkblatt für Planung, Konstruktion und Bau von Verkehrsflächen aus Beton Teil 1: Kreisverkehre, Busverkehrsflächen und Rastanlagen (M VaB), Ausg. 2013
- Merkblatt über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Ausg. 1994
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung (M FPgeb) Ausgabe 2018
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung (M FP) Ausgabe 2024
- Merkblatt für Randeinfassungen und Entwässerungsrinnen, Ausgabe 2023
- Merkblatt für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken oder Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie von Einfassungen (M BEP), Ausgabe 2022
- Merkblatt für Schichten ohne Bindemittel (M SoB), Ausgabe 2020
- Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten (M BgA), Ausgabe 2004
- Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013
- Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln Ausgabe 2002
- Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundenen Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Misanlagen Ausgabe 2007 M VB-K
- Merkblatt über die Verwendung von Metallhüttenschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2016
- Merkblatt Alleen (Ausgabe 1992), ARS-Nr. 11/1992 vom 04.05.1992
- Merkblatt über die Verhütung von Frostschäden an Straßen, Ausgabe 2013
- Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege, Ausgabe 2006



- Merkblatt für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen an Verkehrsflächen aus Asphalt, Ausgabe 2002
- Merkblatt für die Erhaltung ländlicher Wege (M ELW), Ausgabe 2009
- Merkblatt für den Bau von Tragschichten und Tragdeckschichten mit Walzbeton für Verkehrsflächen, Ausg. 2000
- Merkblatt über Bodenbehandlungen mit Bindemitteln, Ausg. 2021
- Merkblatt für die Qualitätssicherung von dauerhaft verwendeten Verkehrsschildern (M QVS), Ausgabe 2008
- Merkblatt für Agglomeratmarkierungen, Ausgabe 2020, ARS 14/20 vom 28.05.2020
- Merkblatt über Stützkonstruktionen aus stahlbewehrten Erdkörpern (M SAE), Ausgabe 2010
- Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING), Ausgabe Dezember 2023, ARS Nr. 05/2024, Übersicht über den Stand des M-ÜB-ING Fortschreibung vom 28.02.2024
- Merkblatt über die Verwendung von Eisenhüttenschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2013 (M EHS)
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV), Ausgabe 2011, ARS-Nr. 09/2011 vom 21.07.2011
- Merkblatt über die Verwendung von Hausmüllverbrennungsasche im Straßenbau M HMVA, Ausgabe 2014
- Merkblatt für Kaltrecycling in situ (M KRC), Ausgabe 2005
- Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen, Ausgabe 2011 (M KA)
- ARS-Nr. 05/2019 vom 03.05.2019 zur Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen
- Merkblatt für den Bau von Busverkehrsflächen - Ausgabe 2000
- Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung vom Luftporenbeton – Ausg. 2023
- Merkblatt über die Verwendung mineralischer Baustoffe aus Bergbautätigkeiten im Straßen- und Erdbau, Ausgabe 2002
- Merkblatt über Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen – (M Gab), Ausgabe 2014



- Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau (M GUB), Ausg. 2018
- Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau – Ergänzungen für den Um- und Ausbau von Straßen (MGUB UA), Ausgabe 2013
- Merkblatt für Raumgitterkonstruktionen, Ausgabe 2016
- Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994 (VkBl. 1995 S. 32), ARS-Nr. 19/1994 vom 15.11.1994
- Merkblatt für die Konzeption und Erstprüfung von Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2012
- Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006
- Merkblatt für das Verdichten von Asphalt (M VA) - Ausgabe 2005
- Merkblatt für den Bau von Asphaltsschichten aus Gussasphalt (M MA), Ausgabe 2022
- Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (M Geok E), Ausg. 2016
- Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt (MTA) – Ausgabe 2021
- Merkblatt für Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt (M OPA), Ausg. 2013
- Merkblatt für das Rückformen von Asphaltsschichten (M RF), Ausg. 2002
- Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2022
- Merkblatt über die Verwendung von Kraftwerksnebenprodukten im Straßenbau (M KNP), Ausgabe 2009
- Merkblatt für Dränbetontragschichten (DBT), Ausgabe 2013
- Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV), Ausgabe 2013
- Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr (M WBF), Ausgabe 2007
- Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr, Ausg. 2024
- Merkblatt für Tafeln mit lichttechnischem Informationsteil (M TI), Ausgabe 2015



- Merkblatt über den Einsatz von rezyklierten Baustoffen im Erd- und Straßenbau, Ausg. 2019
- Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA), Ausgabe 2009/Fassung 2013
- Merkblatt für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton (M BEB), Ausgabe 2009
- Merkblatt für Untersuchungen an abzubrechenden Brücken vom 12.04.1999, ARS-Nr.: 11/1999
- Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund, Ausg. 2010
- Merkblatt über flächendeckende dynamische Verfahren zur Prüfung der Verdichtung im Erdbau (M FDVK E), Ausgabe 2014
- Merkblatt für die Herstellung von Halbstarren Deckschichten (M HD), Ausgabe 2022
- Merkblatt zur Optimierung der Oberflächeneigenschaften von Asphaltdeckschichten (M OOA), Ausgabe 2010
- Merkblatt für die Herstellung von Oberflächentexturen auf Verkehrsflächen aus Beton (M OB), Ausgabe 2024
- Merkblatt Durchgehend Bewehrte Betonfahrbahndecke (M DBB), Ausgabe 2024
- Merkblatt für die Anwendung von Vliesstoffen unter Fahrbahndecken aus Beton (M VuB), Ausgabe 2010
- Merkblatt für die Verhütung von Frostschäden an Straßen, Ausgabe 2013
- Merkblatt zur Bewertung der Straßengriffigkeit und Verkehrssicherheit bei Nässe (M BGriff), Ausgabe 2012
- Merkblatt über die Verwendung von Blähton als Leichtbaustoff im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2012
- Merkblatt über die Verwendung von Gießereireststoffen im Straßenbau, Ausg. 1999
- Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Ausg. 1991
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Großformaten (M FG), Ausgabe 2022
- Merkblatt über die Verwendung von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen im Straßenbau (M BomF), Ausgabe 2015



- Merkblatt für die gebirgsschonende Ausführung von Spreng- und Abtragsarbeiten an Fels-böschungen, Ausgabe 1984
- Merkblatt über das Bauen mit und im Fels (M Fels), Ausgabe 2015
- Merkblatt über Böschungen im Lockergestein (M BLG), Ausgabe 2021
- Merkblatt zur Qualitätssicherung bei der geotechnischen Erkundung – Teil1: Empfehlungen für die Ausschreibung der Aufschlussverfahren (M QGeoE), Ausgabe 2024
- Merkblatt für Planung, Konstruktion und Bau von Verkehrsflächen aus Beton (M VaB), Teil 2: Stadt- und Landstraßen, sowie plangleiche Knotenpunkte mit Hinweisen zur Unterhaltung, Ausgabe 2015
- Merkblatt über Asphaltbauweisen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Ausgabe 2016 (M A-UwS)
- Merkblatt über die Verwendung von Hüttenmineralstoffgemischen im Straßenbau (M HMGM), Ausgabe 2016
- Merkblatt über die Verwendung von Schaumglas als Leichtbaustoff im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2016
- Merkblatt über den Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr, Ausgabe 2020
- Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke, Ausgabe 2017
- Merkblatt über die Verwendung von EPS-Hartschaumstoffen als Leichtbaustoff im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2020
- Merkblatt für die Whiteopping-Bauweise, Ausgabe 2013
- Merkblatt für Reparaturen an Stahlschutzplanken im Bestand (M RepS), Ausgabe 2017
- Merkblatt über die Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen, Ausgabe 2018, ARS 15/2018 vom 17.08.2018
- Merkblatt für Lärmarme Pflasterbauweise (M LP), Ausgabe 2019
- Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand (M EVB), Ausgabe 2019
- Merkblatt für Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise, Ausgabe 2020



- Merkblatt über den Einsatz rezyklierten Betons aus AKR-geschädigten Betondecken im Straßenbau, (M RC – AKR), Ausgabe 2021
- Merkblatt über veränderlich feste Gesteine als Erdbaustoff (M vfG), Ausgabe 2021
- Merkblatt zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur für Motorradfahrende (MVMot), Ausgabe 2021
- Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL), Ausgabe 2021
- Merkblatt zur Anwendung der Entwurfsklassen der RAL an bestehenden Landstraßen (M RAL), Ausgabe 2023
- Merkblatt für Texturgrinding (M TG), Ausgabe 2023
- Merkblatt über selbsterhärtende Tragschichten im Straßenbau (M SET), Ausgabe 2023
- Merkblatt für die Bankettbefestigungen mit vorgefertigten Befestigungselementen, Ausgabe 2024 (M BB)
- Merkblatt zur Qualitätssicherung bei der geotechnischen Erkundung, Teil 1: Empfehlungen für die Ausschreibung der Aufschlussverfahren, Ausgabe 2024 (M QGeoE)
- Merkblatt über die Anwendung von Erosionsschutzprodukten und Begrünungshilfen aus natürlichen und synthetischen Materialien im Erd- und Landschaftsbau des Straßenbaus, Ausgabe 2024, (M AEBEL)
- Merkblatt Durchgehend Bewehrte Betonfahrbahndecke (M DBB), Ausgabe 2024
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil: 1 Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Ausgabe 2015
- Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil: 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweise und Substrate, Ausgabe 2010
- Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (E AÖ), Ausg. 2013
- Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (E SAB), Ausg. 2006, ARS-Nr. 15/2006 vom 18.09.2006
- Empfehlungen zu gummimodifizierten Bitumen und Asphalt, Ausgabe 2012
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (E FA), Ausgabe 2002



- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (E RA), Ausgabe 2010
- Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, Ausgabe 2011
- ARS-Nr. 07/19 zur Anwendung der Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen vom 20.05.2019
- ARS-Nr. 17/2021 zu Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
- Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs, Ausgabe 2023
- Empfehlungen zur landschaftsgerechten Gestaltung von Stützbauwerken, Ausgabe 1999
- Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete (ESG), Ausgabe 2011
- Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP), Ausgabe 2013, Stand Oktober 2015 vom 29.07.2015
- Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten aus AC D LOA und SMA LA (E LA D), Ausgabe 2014
- Empfehlungen für die Abwicklung von Bauverträgen bei Anwendung der RDO Asphalt, Ausgabe 2011
- Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (BAST), Stand Juli 2020
- Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauasphalt des LfULG Sachsen vom Juni 2019

5.5. zu beachtende Hinweise, die den aktuellen Stand des Wissens aufzeigen und darstellen, wie ein technischer Sachverhalt zweckmäßigerweise behandelt werden kann

- Hinweise für die Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, 13. Auflage 2014, (HAV) Kirschbaum-Verlag
- Hinweise für Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Ausgabe 2006
- Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen, sowie schadhafte Nähte und Anschlüsse in Verkehrsflächen aus Asphalt (H SR), Ausgabe 2003
- Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser im Straßenraum, Ausg. 2002



- Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen (H FA), Ausgabe 2010
- Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen H BVA, Ausgabe 2011
- Hinweise zur Nutzung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen als Träger von Leiteinrichtungen (H FL), Ausgabe 2008
- Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (H LB) Abschnitt 5: Leitpfosten, Ausgabe 1957
- Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS), Ausgabe 2002
- Hinweise zur Anwendung geotechnischer und geophysikalischer Messverfahren im Straßenbau (H Geo Mess), Ausgabe 2007
- Hinweise für die Herstellung und Verwendung von zeitweise fließfähigen, selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen im Erdbau, Ausgabe 2012
- Hinweise zum Umgang mit Asphaltemischgut, welche nicht in den TL Asphalt-StB 07 enthalten sind, Stand Juni 2009
- Hinweise für Markierungen auf neuen Fahrbahnoberflächen, Ausg. 2014
- Hinweise für die Planung und Ausführung von alternativen Asphaltbinderschichten (H AI ABi), Ausgabe 2015
- Hinweise zum Qualitätsmanagement an Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2014
- Hinweise für die Herstellung von Abdichtsystemen aus Hohlraumreichen Asphalttraggerüsten mit Nachträglicher Verfüllung für Ingenieurbauten aus Beton (H HANV), Ausgabe 2015
- Hinweise für die Herstellung von Abdichtsystemen aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn auf einer Versiegelung, Grundierung oder Kratzspachtelung aus PMMA für Ingenieurbauten aus Beton (H PMMA), Ausgabe 2018
- ARS Nr. 21/2023 vom 17.08.2023 zur Herstellung von Abdichtungssystemen aus einer Polymer-bitumen-Schweißbahn auf einer Versiegelung, Grundierung oder Kratzspachtelung aus PMMA für Ingenieurbauten aus Beton
- Hinweise und Erläuterungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Teil 6: Bauwerksausstattung – Abschnitt 7: Fahrbahnübergänge aus Asphalt (H ZTV-ING 6-7), Ausgabe 2022
- Hinweise zur Signalisierung des Radverkehrs HSRa, Ausgabe 2005



- Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB), Ausgabe 2017
- Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2021
- Hinweisschilder an Bundesstraßen, Ausgabe 2008
- Hinweise zur Erzielung eines anforderungsgerechten Schichtenverbundes bei Verkehrsflächen-befestigungen aus Asphalt, (H SVA) Ausgabe 2017
- Hinweise zur Bauweise „Beton an Asphalt“, (H BaA), Ausgabe 2017
- Hinweise für die Verwendung der Mörtelkomponenten Füller und Zusätze im Asphalt - Teil: Füller, (H FZ), Ausgabe 2017
- Hinweise für die Verwendung von Mörtelkomponenten Füller und Zusätze im Asphalt – Teil: Kalkhydrat (H FZ), Ausgabe 2017
- Hinweise für Zellulosefasern im Asphalt – Eigenschaften und Prüfungen, (H Fasern), Ausgabe 2017
- Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 1993, ARS-Nr. 06/1996 vom 06.02.1996
- Hinweise zur Anwendung der RIN, Ausgabe 2018
- Hinweise zur Sicherstellung einer anforderungsgerechten Ebenheit-Leitfaden zur Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (H VAE), Ausgabe 2019
- Hinweise zur Anwendung einer modifizierten Kiestragschicht (KTSuB) im Oberbau von Verkehrsflächen aus Beton (H KTSuB), Ausgabe 2019
- Hinweise für Reparaturasphalt zur Schadstellenbeseitigung (H RepA), Ausgabe 2019
- Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H RM), Ausgabe 2019
- Hinweise für die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesstraßenbau, Ausgabe 1999 (HNL-S99), ARS 09/1999 vom 03.02.1999
- Hinweise zur durchgehend bewehrten Betonfahrbahndecke, Ausgabe 2020, (H DBB)
- Hinweise zur Verwendung des amtlichen geodätischen Raumbezugs ETRS89/UTM und DHNN2016NHN im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2020, (HVgeoRaum)



- Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV), Ausgabe 2021
- Hinweise zur Planung und Ausschreibung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen (H PA FRS), Ausgabe 2021
- Hinweise zur Verkehrsfreigabe von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, (H VVA), Ausgabe 2022
- Hinweise für die Anwendung von Rejuvenatoren bei der Wiederverwendung von Asphalt, (H Re WA), Ausgabe 2022
- Hinweise für die Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Polyurea oder Polyurethan für Ingenieurbauten (H FüPP) Ausgabe 2023
- Hinweise zur Anwendung der Infrarot (IR)-Thermografie im Asphaltstraßenbau (H IR), Ausgabe 2023
- Hinweise zu innovativen Technologien und Methoden der Umweltplanung im Straßenbau (HITS), Ausgabe 2024
- Hinweise für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn auf einer Versiegelung oder Kratzspachtelung aus Polyurethan für Ingenieurbauten aus Beton (H V-PUR), Ausgabe 2024

Bezugsquellen:

Verkehrsblatt-Verlag
Hohe Straße 39
D - 44139 Dortmund
Tel.: (0231) 12 80 47
Fax: (0231) 12 80 09
www.verkehrsblatt.de

FGSV-Verlag
Konrad-Adenauer-Straße 13
50996 Köln
Tel.: 0221 / 93583-0
Fax: 0221 / 93583-73
E-Mail: koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.
Colmantstr. 32
53115 – Bonn
Telefon: 0228 / 690028
Telefax: 0228 / 690029
E-mail: info@fll.de
www.fll.de



Ergänzende Regelungen der Sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik vom 09.03.2016
www.list-sachsen.de/03/2016_Ergaenzende_Regelungen_Straßenbautechnik.pdf
www.list-sachsen.de/03/2016_Erlass_Ergaenzende_Regelungen_Straßenbautechnik.pdf

Regelungen für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton auf Bundesstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) infolge ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR):

Bei allen neuen Baumaßnahmen, bei denen die ZTV Beton-StB 07 und die TL Beton-StB 07 Vertragsbestandteil sind, sind die Regelungen im **Abschnitt 2.1.2. der TL Beton-StB 07** beginnend mit Satz 4, Seite 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, ...“ bis einschließlich Satz 12, Seite 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben.“

nicht mehr anzuwenden.

Stattdessen gelten die Regelungen des o.g. ARS 04/2013 mit Anlage.

Stand: Januar 2025

Leistungsverzeichnis Langtext

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755



- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr)
gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend
aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme
bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.
Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt:	K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19



Inhaltsverzeichnis

Projekt: K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE: 7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV: 7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	Straßenbau.....	3
00.00.	(101) Baustelleneinrichtung.....	3
00.01.	(105) Verkehrssicherung.....	4
00.02.	(110) Straßenentwässerung.....	5
00.03.	(112) Schichten ohne Bindemittel.....	7
00.04.	(113) Asphaltbau.....	8
00.05.	(115) Pflaster und Borde.....	11
00.06.	(129) FRS und Leiteinrichtungen.....	13
00.07.	(131) Fahrbahnmarkierung.....	14
	Zusammenstellung.....	15



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	Straßenbau				
00.00.	(101) Baustelleneinrichtung				
00.00.0001.	19.101/107.11 Baustelle einrichten	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen be-schaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Bau-stelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leis-tungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.					
00.00.0002.	19.101/112.01 Baustelle räumen	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle ge-sonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leis-tungsverzeichnisses.					
00.00.0003.	-- -- -- -- -- Bautagesberichte	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
Führen der Bautagesberichte Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen					

...Forts. 00.00.0003.

Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus- Jenisius- Str. 24, 09456 Annaberg- Buchholz
Dienststelle Schwarzenberg, Robert-Koch-Straße 16a
Referat Straßen



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.00.0003. Forts. ...

und dem Auftraggeber täglich zu übergeben.
 Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.
 Dies sind insbesondere:
 - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
 - Witterung (Temperatur, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
 - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
 - Eingesetzte Nachunternehmer/ andere Unternehmen,
 - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
 - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
 - Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungsegrößerer Umfangs, Betonierzeiten und dergleichen,
 - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
 - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
 - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Zwischensumme	00.00.				,..
----------------------	---------------	--	--	--	----------

00.01. (105) Verkehrssicherung

00.01.0001.	-- -- -- -- --	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
--------------------	----------------	------	------	-----------	----------

Verkehrssicherung läng.Dauer aufst.

Einrichtungen zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nach StVO bei Bauarbeiten auf einbahnigen Straßen bei Vollsperrung des Verkehrs aufbauen und abbauen. Vorhalten, Warten und Betreiben werden gesondert vergütet.
 Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen.
 Verkehrssicherung an Arbeitsstelle und Umleitungsstrecke.
 Vorhandene Verkehrsschilder nach verkehrsrechtlicher Anordnung außer Kraft und wieder in Kraft setzen.
 Folgende Verkehrszeichen sind mindestens erforderlich:
 2 x Z 250, 2 x Z 1028, 2 x Z 600 mit 5 roten Warnleuchten,
 3 x Z 357, 14 x Z 457, 5 x Z 458, 12 x Z 455 und 12 ZZ.

00.01.0002.	-- -- -- -- --	40,00	d	,..	,..
--------------------	----------------	-------	---	----------	----------

Verkehrssicherung läng. Dauer vorh.

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von längerer Dauer vorhalten, warten und betreiben. Vorübergehende Siche-

...Forts. 00.01.0002.



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.01.0002. Forts. ...

rungsmaßnahmen durchführen. Die Vergütung erfolgt nach der vom AG festgelegten Einsatzzeit.
 Verkehrssicherung an Arbeitsstelle und Umleitungsstrecke.

00.01.0003.	-----	10,00	St	,..	,..
--------------------	-------	-------	----	----------	----------

Absp.g.,Warneintr. aufb.,abb.u.vorh.

Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.
 Absperrschranke Größe 250 x 2000 mm mit Aufstellvorrichtung.
 Mit retroreflektierender Folie Klasse RA1.
 Einsatzzeit variabel über gesamte Bauzeit.

00.01.0004.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
--------------------	-------	------	------	-----------	----------

Gebühren Verkehrsrechtliche Anord..

Gebühren für das Ausstellen der Verkehrsrechtlichen Anordnung.

00.01.0005.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
--------------------	-------	------	------	-----------	----------

Verkehrszeichenplan erarbeiten

Verkehrszeichen- und Umleitungsplan erarbeiten und zur Bestätigung im zuständigen Verkehrsamt vorlegen.

00.01.0006.	-----	40,00	d	,..	,..
--------------------	-------	-------	---	----------	----------

Kontrolle der Arbeitsstellensicher.

Kontrolle der Arbeitsstellensicherung gem. ZTV-SA durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und im Bautagebuch zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen.
 Kontrolle zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen einmal täglich.

Zwischensumme 00.01.				,..	,..
-----------------------------	--	--	--	----------	----------

00.02. (110) Straßenentwässerung

00.02.0001.	-----	5,00	St	,..	,..
--------------------	-------	------	----	----------	----------

Schachtabdeckung ausbauen

Schachtabdeckung freilegen und ausbauen.
 Schachtabdeckung rund.
 Umgebende Fläche = Asphaltbelag.
 Öffnung durch geeignete Abdeckung sichern.
 Abdeckung säubern und im Baustellenbereich lagern.
 Aufbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0002.	----- Schachtabd. d. AG aufs. Schachtabdeckung des AG aufsetzen. Abdeckung zunächst provisorisch auflegen und entsprechend Bauablauf Zug um Zug bis auf planmäßige Höhe setzen. Umgebende Fläche = Asphaltbelag. Im Baustellenbereich gelagerte oder neu bereitgestellte Abdeckung.	5,00	St	,..	,..
00.02.0003.	----- Kunststoffrohrleitung herstellen Entwässerungsleitung aus Kunststoffrohren nach stati- schen und konstruktiven Erfordernissen herstellen. Erdarbeiten in Bodenklasse 3-5 ausführen. Anschluss an Schacht sowie Formstücke werden gesondert vergütet. Rohr DN/ID 150. Rohr aus PE-HD. Rohrverbindung nach Wahl des AN. Bettung nach DIN EN 1610, Typ 1 herstellen. Boden für Leitungszone liefern und einbauen. Fließsohlentiefe bis 1,25 m. Überdeckungshöhe 0,50 bis 1,00 m. Überschüssiges Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.	80,00	m	,..	,..
00.02.0004.	----- Straßenablauf einbauen mit Erdarb. Straßenablauf aus Betonfertigteilen einbauen. Fugen mit Mörtel M20 dichten und glattstreichen. Aufsatz wird ge- sondert vergütet. Erdarbeiten ausführen. Boden Form 1a mit Abfluss im Boden und eingebautem Steckmuffendichtelement. Schaft Form 5c (195 mm hoch). Auflagering Form 10a (für quadratische Aufsätze). Auflager aus Beton C 8/10, 10 cm dick, herstellen. Aushubtiefe ab OK Straßenablauf bis 1,25 m. Aushub seitlich lagern und zum Verfüllen verwenden. Überschüssigen Aushub nach Wahl des AN verwerten. Zu- ordnungswert nach LAGA = Z 0.	2,00	St	,..	,..
00.02.0005.	----- Aufsatz f. Straßenablauf aufsetzen Aufsatz für Straßenablauf nach DIN 1229 aufsetzen. Klasse D 400, Ausführung nach DIN 19 583, 500x500, mit Rahmen aus Gusseisen mit Beton. Schlitzweite 36 mm, Pultform. Verzinkter Eimer, Form B 1. Aufsatz auf planmäßige Höhe setzen.	2,00	St	,..	,..



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0006.	----- Schachtanschluss herstellen (Zul.)	2,00	St	,..	,..
	Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 150. Rohr aus Kunststoff. Schacht aus Betonfertigteilen. Öffnung für Rohranschluss durch Bohren herstellen.				
	Zwischensumme 00.02.				,..
00.03.	(112) Schichten ohne Bindemittel				
00.03.0001.	----- Bankett vorbereiten	1.250,00	m	,..	,..
	Unterlage für Bankett vorbereiten. Lose und nicht tragfähige Schichten abtragen und seitlich ansetzen. Abtrag 5 bis max. 15 cm. Überschüssiges Material innerhalb der Baustelle fördern und nach Angaben des AG profilgerecht einbauen. Auch hinter Granitbordstein.				
00.03.0002.	----- TA Bankett herstellen	1.250,00	m	,..	,..
	Bankett profilgerecht herstellen. Lieferung des Baustoffgemisches wird gesondert vergütet. Mittlere Einbaubreite 'bis 0,50 m' Einbaustärke 5 bis 10 cm. Querneigung 12 v.H. Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand.				
00.03.0003.	----- Deckschicht ohne Bindem. herst.	200,00	m2	,..	,..
	Deckschicht ohne Bindemittel herstellen. Lieferung des Baustoffgemisches wird gesondert vergütet. In Überfahrten und Nebenflächen. Flächen profilieren. Einbaudicke = 5 bis 10 cm.				



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.03.0004.	-----	200,00	t	,..	,..
	Baustoffgemisch für Bankett liefern				
	Baustoffgemisch für Bankettanpassung und SoB liefern.				
	Mineralgemisch 0/32.				
	Mit mindestens 40 M.-v.H. Kornanteil über 2 mm.				
00.03.0005.	-----	50,00	m2	,..	,..
	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen				
	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen. Erschwernisse durch				
	Einbauten werden gesondert vergütet.				
	Nebenflächen und Streifen.				
	Dicke 5 - 10 cm.				
	Baustoffgemisch aus natürlichen Gesteinskörnungen.				
	Alle Ausbaustoffe in Eigentum AN übernehmen				
	und auf Baustelle wieder einbauen.				
00.03.0006.	-----	140,00	t	,..	,..
	Frostschuttschicht herstellen				
	Frostschuttschicht herstellen.				
	Einbau in Streifen, Handeinbau.				
	Baustoffgemisch 0/32.				
	Einbaudicke bis 20 cm.				
	Baustoffgemisch aus natürlichen Gesteinskörnungen.				
00.03.0007.	-----	560,00	m	,..	,..
	Erschwernis durch Einbauten				
	Erschwernis durch Einbauten.				
	Beim Herstellen von Banketten.				
	Einbauten Stahlschutzplanken				
	ESP 2,0 oder 4,0.				
	Zwischensumme	00.03.			,..
00.04.	(113) Asphaltbau				
00.04.0001.	-----	4.300,00	m2	,..	,..
	Asphalt fräsen				
	Asphalt fräsen.				
	Asphalttrag- und Deckschicht.				
	Lose Teile und Schollen entfernen.				
	Tiefe 4 bis 10 cm.				
	Fräsgut mit unterschiedlicher Körnung und Stückelung.				
	Verwertungsklasse A.				
	Fläche = Fahrbahn.				
	Breite der Fläche über 200 cm.				
	Asphaltfräsgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.				



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.04.0002.	----- Asphaltbefestigung aufnehmen	200,00	m2		
Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen. Fläche = Streifen und Nebenflächen. Einschließlich Unterlage = Tragschicht ohne Bindemittel. Breite des Streifens 50 bis 120 cm. Dicke der Asphaltbefestigung bis 10 cm. Gesamtaufbruchtiefe bis 20 cm. Aufbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.					
00.04.0003.	----- Asphaltbefestigung trennen	700,00	m		
Asphaltbefestigung geradlinig trennen. Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 12 bis 18 cm.910					
00.04.0004.	----- Unterlage reinigen	4.300,00	m2		
Unterlage reinigen. Anfallendes Kehrgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Unterlage = gefräste Asphaltschicht. Lose Bestandteile und Schollen aufnehmen. Selbstaufnehmende Kehrmaschine.					
00.04.0005.	----- Bitumenemulsion aufsprühen	4.300,00	m2		
Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. Unterlage = Asphaltbefestigung, frisch. Bindemittel = C60BP4-S. Bindemittelmenge = 250 g/m2. Vor Einbau Asphaltdeckschicht.					
00.04.0006.	----- Bitumenemulsion aufsprühen	4.500,00	m2		
Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. Unterlage = Asphaltbefestigung, gefräst. Bindemittel = C40B5-S. Bindemittelmenge = 300 g/m2. Vor Einbau Asphalttragschicht.					
00.04.0007.	----- Erschw. infolge Einfassungen	250,00	m		
Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergangskonstruktionen. Erschwernis beim Fräsen oder Aufnehmen, Aufsprühen von Bitumenemulsionen sowie Herstellen von Asphaltschichten.					

...Forts. 00.04.0007.



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.04.0007. Forts. ...

Asphaltdeck- und Asphalttragschicht.
 Einschließlich Freilegen der Einfassungen bis
 auf Frästiefe und Entsorgung der Aufbruchmassen.
 Sichern der Einfassungen gegen Lockern und Abkippen.

00.04.0008.	-----	4.500,00	m2		
--------------------	-------	----------	----	-------	-------

Asphaltdecksch. aus AC 8 D S herst

Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton für Asphaltdeck-
 schichten AC 8 D S herstellen.
 Einbau in Fahrbahnbreite.
 Anlieferung des Asphaltmischguts in
 thermoisolierten Transportbehältern.
 In Verkehrsflächen.
 Einbaumenge 100 kg/m2.
 Bindemittel = Bitumen 50/70.
 Mischgut mit 0,4 % erhöhten Bindemittelgehalt.
 Erstprüfung liefern
 Fremdfüller = Kalksteinfüller.
 Asphaltmischgut ohne RC-Anteil.

00.04.0009.	-----	10,00	t		
--------------------	-------	-------	---	-------	-------

Asphaltdecksch. Nebenflächen

Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton herstellen.
 Handeinbau in Nebenflächen.

00.04.0010.	-----	1.100,00	t		
--------------------	-------	----------	---	-------	-------

Asphalttragsch. aus AC 22 T S herst

Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut
 AC 22 T S herstellen.
 Einbau in Verkehrsfläche.
 Einbaustärke 8 bis 10 cm.
 Bindemittel = Bitumen 50/70.

00.04.0011.	-----	65,00	t		
--------------------	-------	-------	---	-------	-------

Asphalttragsch. aus AC 22 T S herst

Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut
 AC 22 T S herstellen.
 Einbau in Schadstellen, Zwickel und Streifen.
 Handeinbau.
 Einbaustärke 6 bis 10 cm.
 Bindemittel = Bitumen 50/70.

00.04.0012.	-----	4.500,00	m2		
--------------------	-------	----------	----	-------	-------

Abstumpfsmaßnahme durchführen

Abstumpfsmaßnahme zur Erhöhung der Anfangsgriffig-
 keit durch gleichmäßiges Aufbringen und Einwalzen von
 Abstreukörnung durchführen. Nicht gebundene Abstreukör-

...Forts. 00.04.0012.



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.04.0012. Forts. ...

nung aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten.
 Abstreukörnung = leicht bituminierte Lieferkörnung 1/3.
 Aus Gestein wie grobe Gesteinskörnung in Asphaltdeck-
 schicht.
 Abstreumenge = 1 kg/m2.
 Maschinell abstreuen.

00.04.0013. -- -- -- -- -- 50,00 m

Anschluss a. Fuge m. Fugenm. herst.

Anschluss als Fuge mit Fugenmasse herstellen.
 Fuge herstellen durch fräsen.
 Längs- und Querfuge.
 In der Asphaltdeckschicht ausbilden.
 Anschluss Asphalt an Asphalt.
 Fugenspalttiefe = 30 mm.
 Fugenspaltbreite = 10 mm.
 Mit heiß verarbeitbarer elastischer Fugenmasse Typ N 2.

00.04.0014. -- -- -- -- -- 300,00 m

Anschluss a. Fuge m. Fugenm. herst.

Anschluss als Fuge mit Fugenmasse herstellen.
 Fuge herstellen durch fräsen.
 Längs- und Querfuge.
 In der Asphaltdeckschicht ausbilden.
 Anschluss an Schachtabdeckung, Bord oder Einfassung.
 Fugenspalttiefe = 30 mm.
 Fugenspaltbreite = 10 mm.
 Mit heiß verarbeitbarer elastischer Fugenmasse Typ N 2.

00.04.0015. -- -- -- -- -- 1,00 Psch xxxxxx,xx

Vermessungsarbeiten ausführen

Vermessungs- und Absteckungsarbeiten ausführen.
 Für Fräsarbeiten und Asphalteinbau.

Zwischensumme 00.04.

00.05. (115) Pflaster und Borde

00.05.0001. -- -- -- -- -- 10,00 m2

Pflastersteine aus- und einbauen

Pflastersteine mit Bettung aus- und wieder einbauen.
 Pflastersteine aufnehmen, säubern und seitlich lagern.
 Vorhandene Bettung aufnehmen.
 Pflasterdecke in vorhandenem Verband wieder herstellen.
 Nicht wieder verwendbare Baustoffe der Verwertung nach
 Wahl des AN zuführen.

...Forts. 00.05.0001.



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.05.0001. Forts. ...					
In Pflasterfläche oder Streifen. Einzelflächen bis 3 m2. Kleinpflastersteine aus Naturstein. Ersatzsteine bis zu 5 v. H. der Fläche liefern. Vorhandene Bettung einer Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Neue Bettung aus Pflastermörtel.					
00.05.0002.	-----	8,00	m2	,...	,...
Streifen aus Betonst. aufnehmen. Streifen aus Formsteinen aufnehmen. Muldensteine aus Beton. Mit Fugenfüllung aus Baustoffgemisch mit hydraulischen Bindemitteln. Fundament aus Beton, über 10 bis 20 cm dick, aufbrechen. Steine und Aufbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.					
00.05.0003.	-----	10,00	m	,...	,...
Streifen aus Pfl.st. a. Nst. herst. Streifen aus Pflastersteinen aus Naturstein herstellen. Ein mehrzeiliger Streifen ist mit beidseitigen Schnur- kanten herzustellen. Streifen als Mulde ausbilden. Breite 5-zeilig. Rückenstütze bis 10 cm unter Oberkante Streifen. Fuge aus Kunstharzmörtel.					
00.05.0004.	-----	290,00	m	,...	,...
Fundamentgraben herstellen Fundamentgraben für Einfassung, Streifen, Mulden her- stellen. Vorhandene Schichten profilgerecht lösen und seitlich lagern. Arbeitsraum nach Setzen der Borde bzw. Herstellen der Einfassung, Streifen, Rinnen verfüllen und verdichten. Vorhandene Schicht = Baustoffgemisch ohne Bindemittel. 810Fundamentbreite bis 60 cm. Tiefe über 20 bis 30 cm. Überschüssigen oder nicht verwertbaren Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.					
00.05.0005.	-----	280,00	m	,...	,...
Bordsteine aus Naturst. setzen Bordsteine aus Naturstein mit gleichmäßiger Färbung setzen. Nach DIN EN 1343 und DIN 482. Naturstein - B 7 - 12/25 mit Fase. Bordstein aus Granit, Gerader Stein.					



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.05.0006.	----- Bordsteine trennen	4,00	St	,..	,..
	Bordsteine auf Passmaß trennen. Bordstein aus Naturstein, ca. 15/30 bis 10/25 cm. Bordstein quer trennen.				
00.05.0007.	----- Vermessungsarbeiten ausführen	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
	Vermessungs- und Absteckungsarbeiten ausführen. Für Bordverlegung und Pflasterstreifen.				
	Zwischensumme 00.05.				,..
00.06.	(129) FRS und Leiteinrichtungen				
00.06.0001.	----- AEK aus Stahl abbauen	2,00	St	,..	,..
	Anfangs-/Endkonstruktion (AEK) aus Stahl abbauen. SE = Einfache Schutzplanke. Holm Profil B. Regelabsenkung 12,00 m. Pfosten im Boden. Pfostenlöcher entsprechend der sie umgebenden Fläche schließen. Konstruktionsteile innerhalb der Baustelle sortiert nach Unterlagen des AG lagern.				
00.06.0002.	----- SE aus Stahl abbauen	532,00	m	,..	,..
	Schutzeinrichtung (SE) aus Stahl einschließlich sämtlicher Einzelteile abbauen. SE = Einfache Schutzplanke. Holm Profil B. Mit Pfosten, Abstand = 2,00 m. Pfosten in Boden. Pfostenlöcher entsprechend der sie umgebenden Fläche schließen. Pfostenlänge über 1900 bis 2500 mm. Konstruktionsteile innerhalb der Baustelle sortiert lagern. Nicht wiederverwendbares Material in Eigentum AN übernehmen.				
00.06.0003.	----- SE herstellen	532,00	m	,..	,..
	Schutzeinrichtung (SE) einschließlich erforderlicher systembedingter Arbeiten herstellen. Abgerechnet				

...Forts. 00.06.0003.



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.06.0003. Forts. ...

wird die Baulänge.
 SE = Einfache Schutzplanke.
 Holm Profil B.
 Pfosten Sigma 100, Länge 2300 mm.
 Pfostenabstand 2,00 m.
 Aufstellung in Boden,
 Pfosten rammen in BK 3-7.

00.06.0004.	-----	2,00	St	,...	,...
--------------------	-------	------	----	-----------	-----------

AEK aus Stahl aufstellen

Anfangs-/Endkonstruktion (AEK) des AG aufstellen.
 Verbindungsmittel liefert AN.
 SE = Einfache Schutzplanke.
 Holm Profil B.
 Regelabsenkung 12,00 m.
 Aufstellung in Boden, Pfosten rammen in BK 3-7.
 Teile lagern innerhalb der Baustelle.
 Konstruktionsteile innerhalb der Baustelle sortiert
 nach Unterlagen des AG lagern.

Zwischensumme	00.06.			,...	
----------------------	---------------	--	--	-----------	--

00.07. (131) Fahrbahnmarkierung

00.07.0001.	-----	1.500,00	m	,...	,...
--------------------	-------	----------	---	-----------	-----------

Längsmarkierung Typ I herstellen

Längsmarkierung Typ I herstellen.
 Losen Schmutz von zu markierender Fläche entfernen.
 Abgerechnet wird der markierte Strich.
 Strich mit Vormarkierung als Erstmarkierung.
 Strichbreite = 0,12 m.
 Durchgehend als Randlinie.
 Markierungsstoffart = Lösemittelarme Farbe (High-Solid).
 Mindestnassfilmdicke 0,4 mm.
 Markierung auf Asphaltbeton.

Zwischensumme	00.07.			,...	
----------------------	---------------	--	--	-----------	--

Zwischensumme	00.			,...	
----------------------	------------	--	--	-----------	--



Zusammenstellung

Projekt:	K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	GB in EUR
-----------	------------------

LV	7129FEGB	
00.	Straßenbau	
00.00.	(101) Baustelleneinrichtung	,..
00.01.	(105) Verkehrssicherung	,..
00.02.	(110) Straßenentwässerung	,..
00.03.	(112) Schichten ohne Bindemittel	,..
00.04.	(113) Asphaltbau	,..
00.05.	(115) Pflaster und Borde	,..
00.06.	(129) FRS und Leiteinrichtungen	,..
00.07.	(131) Fahrbahnmarkierung	,..
	Summe 00.	,..



Zusammenstellung

Projekt:	K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	GB in EUR
----	-----------

LV 7129FEGB

00. Straßenbau

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto)

Angebotssumme (netto)

+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt)

Angebotssumme (brutto)

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 16

Leistungsverzeichnis

Kurztext

7129FEGB/25	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
NK	5444 009 - 5444 008 Station 1.970 bis 2.755



- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr)
gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend
aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme
bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.
Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt:	K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19



Inhaltsverzeichnis

Projekt: K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE: 7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV: 7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	Straßenbau.....	3
00.00.	(101) Baustelleneinrichtung.....	3
00.01.	(105) Verkehrssicherung.....	3
00.02.	(110) Straßenentwässerung.....	4
00.03.	(112) Schichten ohne Bindemittel.....	4
00.04.	(113) Asphaltbau.....	5
00.05.	(115) Pflaster und Borde.....	7
00.06.	(129) FRS und Leiteinrichtungen.....	7
00.07.	(131) Fahrbahnmarkierung.....	8
	Zusammenstellung.....	9

Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus- Jenisius- Str. 24, 09456 Annaberg- Buchholz
Dienststelle Schwarzenberg, Robert-Koch-Straße 16a
Referat Straßen



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	Straßenbau				
00.00.	(101) Baustelleneinrichtung				
00.00.0001.	19.101/107.11 Baustelle einrichten Sämtl.LV-Abschn.*Zufahrt vorh.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
00.00.0002.	19.101/112.01 Baustelle räumen Sämtl. LV-Abschn.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
00.00.0003.	-- -- -- -- -- Bautagesberichte	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
	Zwischensumme 00.00.				,..
00.01.	(105) Verkehrssicherung				
00.01.0001.	-- -- -- -- -- Verkehrssicherung läng.Dauer aufst. Arb.st.u.Uml.str*Verk.konze In/außer Kraft	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
00.01.0002.	-- -- -- -- -- Verkehrssicherung läng. Dauer vorh. Arb.st.u.Uml.str.*Verk.konze	40,00	d	,..	,..
00.01.0003.	-- -- -- -- -- Absp.g.,Warneinr. aufb.,abb.u.vorh. Abspsch. 250x2000*Typ RA1	10,00	St	,..	,..
00.01.0004.	-- -- -- -- -- Gebühren Verkehrsrechtliche Anord..	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
00.01.0005.	-- -- -- -- -- Verkehrszeichenplan erarbeiten	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,..
00.01.0006.	-- -- -- -- -- Kontrolle der Arbeitsstellensicher. zwei bzw.einmal	40,00	d	,..	,..
	Zwischensumme 00.01.				,..



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.	(110) Straßenentwässerung				
00.02.0001.	----- Schachtabdeckung ausbauen In Asphalt*Öffnung sichern Aufbr. verwerten	5,00	St	,...	,...
00.02.0002.	----- Schachtabd. d. AG aufs. Höhe Zug um Zug	5,00	St	,...	,...
00.02.0003.	----- Kunststoffrohrleitung herstellen Rohr DN 150*PE-HD-Rohr Erdarbeiten*Bettung Typ 1 Tiefe bis 1,25 m*Überdeckg.0,5-1 m	80,00	m	,...	,...
00.02.0004.	----- Straßenablauf einbauen mit Erdarb. Boden 1a Dicht.*Schaft Form 5c Aufl-Ring 10a*Aufll. C 8/10,10cm Tiefe bis 1,25 m*seit.lag./entf.	2,00	St	,...	,...
00.02.0005.	----- Aufsatz f. Straßenablauf aufsetzen 500x500, D, Begu*Zinkeimer B 1 Höhe planmäßig	2,00	St	,...	,...
00.02.0006.	----- Schachtanschluss herstellen (Zul.) Rohr DN 150*Kunststoff-Rohr Betonfertigteile*Öffnung herst.	2,00	St	,...	,...
	Zwischensumme 00.02.				,...
00.03.	(112) Schichten ohne Bindemittel				
00.03.0001.	----- Bankett vorbereiten	1.250,00	m	,...	,...
00.03.0002.	----- Bankett herstellen	1.250,00	m	,...	,...
00.03.0003.	----- Deckschicht ohne Bindem. herst. Nebenflächen*Dicke 5-10 cm	200,00	m2	,...	,...



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.03.0004.	----- Baustoffgemisch für Bankett liefern Mineralgem. 0/32	200,00	t	,...	,...
00.03.0005.	----- Schicht ohne Bindemittel aufnehmen Streifen*Dicke 5-10 cm AusbauSt. wiedereinbauen.	50,00	m2	,...	,...
00.03.0006.	----- Frostschuttschicht herstellen Streifen*0/32 Dicke bis 20 cm*natürl. Gstk.	140,00	t	,...	,...
00.03.0007.	----- Erschwernis durch Einbauten b. Herst. Bankett	560,00	m	,...	,...
	Zwischensumme 00.03.				,...
00.04.	(113) Asphaltbau				
00.04.0001.	----- Asphalt fräsen ATS*Tiefe 6-10 cm Fahrbahn*Breite über200cm Asphalt verw.	4.300,00	m2	,...	,...
00.04.0002.	----- Asphaltbefestigung aufnehmen Streifen*mit TS ohne Bimi mit Auffüllung*Dicke 10 cm Tiefe 20 cm*Aufbr. Verw AN	200,00	m2	,...	,...
00.04.0003.	----- Asphaltbefestigung trennen Schneiden*Dicke 12 - 18cm	700,00	m	,...	,...
00.04.0004.	----- Unterlage reinigen Asphalt.*Lose Teile auf. Selb.aufn.Kehrm.	4.300,00	m2	,...	,...
00.04.0005.	----- Bitumenemulsion aufsprühen Asphalt frisch*C60BP4-S Menge 250 g/m2*Vor ADS	4.300,00	m2	,...	,...



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.04.0006.	--- -- Bitumenemulsion aufsprühen Asphalt gefräst*C40B5-S Menge 300 g/m2*Vor ATS	4.500,00	m2	,...	,...
00.04.0007.	--- -- Erschw. infolge Einfassungen Gesamt*ADS und ATS	250,00	m	,...	,...
00.04.0008.	--- -- Asphaltdecksch. aus AC 8 D S herst 100 kg/m2*Bitumen 50/70	4.500,00	m2	,...	,...
00.04.0009.	--- -- Asphaltdecksch. Nebenflächen	10,00	t	,...	,...
00.04.0010.	--- -- Asphalttragsch. aus AC 22 T S herst Einbaustärke 8 - 10 cm*50/70	1.100,00	t	,...	,...
00.04.0011.	--- -- Asphalttragsch. aus AC 22 T S herst Einbaustärke 6 - 10 cm*50/70	65,00	t	,...	,...
00.04.0012.	--- -- Abstumpfungsmaßnahme durchführen bit.LFK 1/3*Gestein wie Decke Menge 1 kg/m2*maschinell	4.500,00	m2	,...	,...
00.04.0013.	--- -- Anschluss a. Fuge m. Fugenm. herst. Längs-/Querfuge*Deckschicht Tiefe 30 mm*Breite 10 mm Fugenmasse N 2	50,00	m	,...	,...
00.04.0014.	--- -- Anschluss a. Fuge m. Fugenm. herst. Versch.Randfuge*Deckschicht Tiefe 30 mm*Breite 10 mm Fugenmasse N 2	300,00	m	,...	,...
00.04.0015.	--- -- Vermessungsarbeiten ausführen	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,...
	Zwischensumme 00.04.				,...



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
 LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.05.	(115) Pflaster und Borde				
00.05.0001.	----- Pflastersteine aus- und einbauen Fläche/Streifen*Fl. bis 3 m2 Naturstein.*ErsatzSt. 5vH	10,00	m2	,...	,...
00.05.0002.	----- Streifen aus Betonst. aufnehmen. Mulde*Fugenmörtel Fund.Beton 10-20*Aufbr.verwerten	8,00	m2	,...	,...
00.05.0003.	----- Streifen aus Pfl.st. a. Nst. herst. Randmulde*Granit*5-zeilig bis 10 cm unt.OK Fuge Kunstharzmörtel	10,00	m	,...	,...
00.05.0004.	----- Fundamentgraben herstellen SOB*F-Breite bis 60cm Tiefe 20-30cm*Verf.Beton C12/15 Ü-Aush. Verw. AN	290,00	m	,...	,...
00.05.0005.	----- Bordsteine aus Naturst. setzen NBSt. B 7-12/25*Granit Gerader Stein	280,00	m	,...	,...
00.05.0006.	----- Bordsteine trennen 15/30-10/25*BSt. trennen	4,00	St	,...	,...
00.05.0007.	----- Vermessungsarbeiten ausführen	1,00	Psch	xxxxxx,xx	,...
	Zwischensumme 00.05.				,...
00.06.	(129) FRS und Leiteinrichtungen				
00.06.0001.	----- AEK aus Stahl abbauen ESP*Profil B*Regelabs. 12 m Pfosten i. Boden*HB 1 Teile lagern	2,00	St	,...	,...



Projekt: K7129GRUM K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV: 7129FEGB K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.06.0002.	SE aus Stahl abbauen ESP*Profil B*Pfost. A 2,00 m HB 1*Pf.l. 1900-2500mm Teile lagern	532,00	m	,...	,...
00.06.0003.	SE herstellen ESP*Profil B*Pf-SigmaL.2300mm Pf.Abstand 2m*BK 3-7	532,00	m	,...	,...
00.06.0004.	AEK aus Stahl aufstellen ESP*Profil B*Regelabs. 12 m Pfosten i. Boden*BK 3-7 Teile lagern	2,00	St	,...	,...
	Zwischensumme 00.06.				,...
00.07.	(131) Fahrbahnmarkierung				
00.07.0001.	Längsmarkierung Typ I herstellen M.Vorm.a.Erstmark*Breite 0,12 m Durchgehend*Lösmittela.Farbe Asphaltbeton	1.500,00	m	,...	,...
	Zwischensumme 00.07.				,...
	Zwischensumme 00.				,...



Zusammenstellung

Projekt:	K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	GB in EUR
-----------	------------------

LV	7129FEGB	
00.	Straßenbau	
00.00.	(101) Baustelleneinrichtung	,..
00.01.	(105) Verkehrssicherung	,..
00.02.	(110) Straßenentwässerung	,..
00.03.	(112) Schichten ohne Bindemittel	,..
00.04.	(113) Asphaltbau	,..
00.05.	(115) Pflaster und Borde	,..
00.06.	(129) FRS und Leiteinrichtungen	,..
00.07.	(131) Fahrbahnmarkierung	,..
	Summe 00.	,..



Zusammenstellung

Projekt:	K7129GRUM	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
VE:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach
LV:	7129FEGB	K 7129 Fahrbahnerneuerung Grumbach - Steinbach

OZ	GB in EUR
----	-----------

LV 7129FEGB

00. Straßenbau

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto)

Angebotssumme (netto)

+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt)

Angebotssumme (brutto)